
„Gravis et clamosa querela“

*Synodale Konfliktführung und Öffentlichkeit im französischen
Bettelordensstreit 1254–1290*

von Sita Steckel

I. Vorüberlegungen: Der Bettelordensstreit und seine Öffentlichkeiten

Dass die überaus erfolgreiche Ausbreitung der neuen Bettelorden des 13. Jahrhunderts von heftigen Widerständen und Konflikten begleitet war, ist gut bekannt. In bestimmten Regionen Europas gerieten die Bettelorden mit Vertretern des lokalen Klerus in Streit. In den 1250er Jahren folgte eine heftige Kontroverse an der Universität Paris, in die vor allem die beiden großen Orden der Dominikaner und Franziskaner verwickelt wurden. Konfliktpunkt war zunächst die Rolle der Mendikanten in der diözesanen Seelsorge sowie innerhalb der Universität. Bald weitete sich der sogenannte ‚Bettelordensstreit‘ jedoch zu einer grundlegenden Kontroverse um Privilegien und intellektuellen Vorrang, Gläubige und Gebühren, ja letztlich um die Legitimität der jeweiligen religiösen Lebensformen der Bettelorden und des Klerus aus.¹

Die Bedeutung des Streits für die Kirche des 13. Jahrhunderts ist oft betont worden: Er legte eine ganze Reihe von Spannungen offen und wuchs sich als *gravis et cla-*

1 Vgl. grundlegend den Überblick von *Ludwig Hödl*, Theologiegeschichte Einführung, in: *Heinricus Gandavensis, Tractatus super factum prelatorum et fratrum* (Quodlibet XII, Quaestio 31), ed. v. Ludwig Hödl/Marcel Haverals. (Heinrici de Gandavo Opera Omnia, Vol. 17.) Leuven 1989, XXXIV–LXIX; *Ramona Sickert*, Wenn Klosterbrüder zu Jahrmarksbrüdern werden. Studien zur Wahrnehmung der Franziskaner und Dominikaner im 13. Jahrhundert. (Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter, Bd. 28.) Berlin 2006; *Ingo Ulpts-Stöckmann*, Die Mendikanten als Konkurrenz zum Weltklerus zwischen Gehorsamsgebot und päpstlicher Exemption, in: *Wissenschaft und Weisheit* 66, 2003, 190–227; *Frances Andrews*, The Other Friars. The Carmelite, Augustinian, Sack and Pied Friars in the Middle Ages. London 2006; *Luigi Pellegrini*, Che sono queste novità? Le religiones novae in Italia meridionale, secoli 13 e 14. (Mezzogiorno medievale e moderno, Vol. 1.) Neapel 2000; aufschlussreich auch die architekturhistorische Studie von *Caroline Bruzelius*, *Preaching, Building, and Burying. Friars in the Medieval City*. New Haven, CT 2014.

mosa querela zu einer lautstark geführten, öffentlichen Kontroverse aus, die über Dekaden sowohl in den politischen und intellektuellen Zentren wie in den Städten unter Beteiligung von Laien diskutiert wurde. Er regte dabei die Formierung lateinischer wie volkssprachlicher weiterwirkender Diskurse an und wurde daher oft in längere Entwicklungszusammenhänge eingeordnet. Einerseits wurden wichtige ekklesiologische Modelle², andererseits antimendikantische und antiklerikale argumentative Repertoires in der Volkssprache formuliert, die teils bis in die Reformationzeit und darüber hinaus weiterwirkten.³ Gerade für die derzeit vielfach aufgeworfene Frage nach politischer Öffentlichkeit und nach kirchlicher Konfliktkultur der Vormoderne erscheint der Bettelordensstreit daher als vielversprechendes Fallbeispiel.

Die Konfliktpraxis, die sich im Laufe des Streits entwickelte, ist jedoch bislang nur punktuell in den Blick geraten.⁴ Auch die hohe Öffentlichkeitswirkung des

2 Vgl. schon Kurt Schleyer, Die Anfänge des Gallikanismus im 13. Jahrhundert. (Historische Studien, Bd. 314.) Berlin 1937; Joseph Ratzinger, Der Einfluß des Bettelordensstreites auf die Entwicklung der Lehre vom päpstlichen Universalprimat. Unter besonderer Berücksichtigung des heiligen Bonaventura, in: Johann Auer/Hermann Volk (Hrsg.), Theologie in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Michael Schmaus. München 1957, 607–714; Yves Congar, Aspects ecclésiologiques de la querelle entre mendiants et séculiers dans la seconde moitié du XIIIe siècle et le début du XVIe, in: Archives d'histoire doctrinale et littéraire du Moyen Âge 28, 1961, 35–151; John Thomas Marrone, The Ecclesiology of the Parisian Secular Masters, 1250–1320. Diss. Cornell University 1972; Michel-Marie Dufeil, Signification historique de la querelle des Mendiants. Ils sont le progrès, in: Albert Zimmermann (Hrsg.), Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im 13. Jahrhundert. (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 10.) Berlin/New York 1976, 95–105.

3 Vgl. Penn R. Szittyá, The Antifraternal Tradition in Medieval Literature. Princeton 1986, sowie neuerdings Guy Geltner, The Making of Medieval Antifraternalism. Polemic, Violence, Deviance, and Remembrance. Oxford 2012; ders., Brethren Behaving Badly. A Deviant Approach to Medieval Antifraternalism, in: Speculum 85, 2010, 47–64; ders., A False Start to Medieval Antifraternalism, in: Michael F. Cusato/Guy Geltner (Eds.), Defenders and Critics of Franciscan Life. Essays in Honor of John V. Fleming (The Medieval Franciscans, Vol. 6.) Leiden/Boston/Köln 2009, 105–118. Für spätere Konfliktepisoden vgl. auch Andrew G. Traver, Secular and Mendicant Masters of the Faculty of Theology at the University of Paris, 1505–1523, in: The Sixteenth Century Journal 26, 1995, 137–155; Geoffrey Dipple, Antifraternalism and Anticlericalism in the German Reformation. Johann Eberlin von Günzburg and the Campaign against the Friars. Aldershot 1996; Nancy McLoughlin, Gerson as a Preacher in the Conflict Between Mendicants and Secular Priests, in: Brian Patrick McGuire (Ed.), A Companion to Jean Gerson. Leiden 2006, 249–291; Magda Hayton, Pierre d'Ailly's Tractatus de Falsis Prophetis II and the Collectiones of William of Saint-Amour, in: Viator 44, 2013, 243–266.

4 Die im Zusammenhang mit dem Konflikt geführten Prozesse gegen einzelne Theologen behandelte Jürgen Miethke, Papst, Ortsbischof und Universität in den Pariser Theologenprozessen des 13. Jahrhunderts, in: Albert Zimmermann (Hrsg.), Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert. (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 10.) Berlin/New York 1976), 52–94; auf die Ausbildung von Konfliktkultu-

Streits wurde zwar vielfach unterstrichen, aber kaum genauer analysiert oder mit aktuellen Forschungen zu Öffentlichkeit und kirchlicher Konfliktkultur in Zusammenhang gebracht.⁵ Da der Konflikt insbesondere in Frankreich zwischen den 1250er und 1280er Jahren nicht nur am Königs- und Papsthof und in städtisch-universitären Kontroversen, sondern mehrfach auch im Rahmen synodaler Verhandlungen thematisiert wurde, liegt es im Rahmen des vorliegenden Bandes nahe, Fragen zur synodaler Konfliktlösung und zur Öffentlichkeit des Streits zu verknüpfen: Wurde der Konflikt vor einer ‚Öffentlichkeit‘ beziehungsweise ‚kirchlichen Öffentlichkeit‘ verhandelt oder konstituierte er sie sogar mit? Welche Rolle spielten synodale Verhandlungen für eine solche Öffentlichkeit und wie waren sie in kirchliche Strukturen der Konfliktbewältigung eingebettet? Wie, so wäre schließlich mitzureflektieren, wäre eine ‚Öffentlichkeit‘ im 13. Jahrhundert überhaupt vorzustellen? Wie zuletzt Nikolas Jaspert zusammengefasst hat, muss für das Mittelalter ja teils eher von einem Zusammenspiel verschiedener Teilöffentlichkeiten oder Kommunikationsgemeinschaften gesprochen werden als von einer übergreifenden Öffentlichkeit.⁶

Ein knapper Blick auf verschiedene Konfliktepisoden und -phasen des französischen Bettelordensstreits legt tatsächlich nahe, mit Begriffen und Konzepten von ‚Öffentlichkeit‘ zunächst vorsichtig umzugehen und nicht nur nach synodaler Öffentlichkeit, sondern auch nach unterschiedlichen Einbettungen des Konflikts und nach dem Umfeld von Synoden zu fragen. Denn es sind ganz unterschiedliche Rah-

turen in den Volkssprachen und auf symbolische Gewalt geht *Geltner*, *The Making of Medieval Antifraternalism* (wie Anm. 3), bes. 45–80, ein.

5 Zu diesen Thematiken bereitet die Verfasserin aktuell eine Studie vor; vgl. bereits die Vorüberlegungen in *Sita Steckel*, *Professoren in Weltuntergangsstimmung. Religiöse Debatte und städtische Öffentlichkeit im Pariser Bettelordensstreit 1252–1257*, in: Jörg Oberste (Hrsg.), *Pluralität – Konkurrenz – Konflikt. Religiöse Spannungen im städtischen Raum der Vormoderne*. (Forum Mittelalter Studien, Bd. 8.) Regensburg 2013, 51–74; *dies.*, *Auslegungskrisen. Grenzarbeiten zwischen Wissenschaft, Recht und Religion im französischen Bettelordensstreit des 13. Jahrhunderts*, in: Martin Mulsov/Frank Rexroth (Hrsg.), *Was als wissenschaftlich gelten darf. Praktiken der Grenzziehung in Gelehrtenmilieus der Vormoderne*. Frankfurt am Main 2014, 39–89; *dies.*, *Ein brennendes Feuer in meiner Brust. Prophetische Autorschaft und polemische Autorisierungsstrategien Guillaumes de Saint-Amour im Pariser Bettelordensstreit (1256)*, in: Christel Meier/Martina Wagner-Egelhaaf (Hrsg.), *Prophetie und Autorschaft. Charisma, Heilsversprechen und Gefährdung*. Berlin 2014, 129–168.

6 Vgl. diese Problematisierung bei *Nikolas Jaspert*, *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter*. Zusammenfassung, in: Martin Kintzinger/Bernd Schneidmüller (Hrsg.), *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter*. (Vorträge und Forschungen, Bd. 75.) Ostfildern 2011, 433–449, hier 434f.

mungen kirchlicher Konfliktbewältigung anzutreffen, die zudem mit jeweils verschiedenen Forschungsansätzen zum Thema Öffentlichkeit und Kommunikation in Zusammenhang gebracht werden können.⁷

In den 1250er Jahren ist etwa im Umfeld der Universität Paris eine Konflikteskalation von hoher Sichtbarkeit und Publizität zu verzeichnen, die allerdings vor allem an Formen universitärer und städtischer Kommunikation anschloss und auf päpstliche Entscheidungen reagierte. Im synodalen Rahmen wurde erst verhandelt, als die andauernden Streitigkeiten zwischen Klerus und Orden im Rahmen des II. Konzils von Lyon 1274 thematisiert wurden. Dort wurden der Konflikt zwar offenbar ausführlich diskutiert und einzelne Standpunkte durch schriftliche Traktate verbreitet. Doch wird man das vom Papsttum relativ straff organisierte Konzil von 1274 kaum als „Forum der öffentlichen Meinung“ in dem Sinne bezeichnen dürfen, den Jürgen Miethke für die Zeit der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts postuliert hat.⁸ Neben der Funktion einer kommunikativen ‚Drehscheibe‘ arbeitete er heraus, dass während laufender konziliarer Verhandlungen Stellungnahmen und Argumente öffentlich vorgetragen oder zur Publikation gebracht wurden und so auf die konziliaren Erörterungen einwirken konnten. Im Bettelordensstreit scheint es dagegen zu einer öffentlichen Diskussion einzelner Standpunkte und zu mündlicher wie schriftlicher Zirkulation von Konfliktargumenten während laufender synodaler Verhandlungen erst in einer weiteren, größtenteils auf Frankreich beschränkten Eskalationsphase von 1281 bis 1290 gekommen zu sein, den Auseinandersetzungen um das zugunsten der Bettelorden erlassene Privileg *Ad fructus uberes*. Hier war es je-

7 Vgl. neben den im Folgenden erwähnten einzelnen Arbeiten zum Thema Öffentlichkeit allgemein *Gert Melville/Peter von Moos* (Hrsg.), *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*. (Norm und Struktur, Bd. 10.) Köln/Weimar/Wien 1998; *Karel Hruza* (Hrsg.), *Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit*. (11.–16. Jahrhundert). (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Denkschriften, Bd. 307; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 6.) Wien 2002; *Rudolf Schlögl*, *Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 35, 2008, 581–616; *Carol Symes*, *A Common Stage. Theater and Public Life in Medieval Arras*. Ithaca/London 2007; knapper *dies.*, *Out in the Open*, in Arras. Sightlines, Soundscapes, and the Shaping of a Medieval Public Sphere, in: *Caroline Goodson/Anne E. Lester/Carol Symes* (Eds.), *Cities, Texts, and Social Networks, 400–1500. Experiences and Perceptions of Medieval Urban Space*. Farnham/Burlington, VT 2010, 279–302; *Kintzinger/Schneidmüller* (Hrsg.), *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter* (wie Anm. 6); *Patrick Boucheron/Nicolas Offenstadt* (Eds.), *L'espace public au Moyen Âge. Débats autour de Jürgen Habermas*. Paris 2011.

8 Vgl. *Jürgen Miethke*, *Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 37, 1981, 736–773.

doch kein großes Konzil, sondern eine Reihe von französischen Synoden, die als Rahmen der Konfliktführung dienten und offenbar auch als Orte der Konstitution von Öffentlichkeit und sogar der Verbreitung konfliktbezogener Propaganda genutzt wurden.

Die lange Dauer und mehrfache Neuaufnahme des Konflikts legen aber dennoch Vergleiche mit anderen großen kirchlichen Debatten nahe: Zwar ist der Bettelordensstreit in seiner zunehmend auf Frankreich beschränkten Ausrichtung nicht mit den kirchlichen Krisen des späten 14. und des 15. Jahrhunderts und den großen Konzilien zu vergleichen. Er reichte in Ausmaß und Schwere auch nicht an einen Großkonflikt wie den Investiturstreit heran. Doch könnte man aufgrund seiner langen Dauer – von den 1240er Jahren bis mindestens 1300 – durchaus vermuten, dass er ‚Lernprozesse‘ der Beteiligten auslöste und neue Strategien der Konfliktbewältigung wie der Nutzung synodaler und anderer Öffentlichkeiten hervorbrachte, ähnlich wie dies Leidulf Melve für den Investiturstreit herausgestellt hat.⁹ Die Episoden des Konflikts ließen zudem zumindest in Frankreich ganz unterschiedliche Kommunikationsformen und Rezipientengemeinschaften in engen Zusammenhang geraten. Wie nach Melve zuletzt auch Pavlína Rychterová betont hat, darf eine solche Verknüpfung als wichtiges Element der Konstitution übergreifender Öffentlichkeit angesehen werden.¹⁰ Auch eine gezielte Beeinflussung bestimmter Öffentlichkeiten wird sichtbar, so dass man zwar möglicherweise nicht von einem ‚Forum der öffentlichen Meinung‘, aber doch von „geplanter Öffentlichkeit“ (Birgit Studt) auf Synoden sprechen könnte.¹¹

Insgesamt scheint der Bettelordensstreit daher aufschlussreiches Material für die Frage nach kirchlicher Konfliktbearbeitung und ihrer Nutzung synodaler (und sonstiger) Öffentlichkeit zu bieten. Auf den folgenden Seiten sollen entsprechend in knapper und skizzenhafter Form relevante Episoden des Streits in Frankreich in den

9 Vgl. *Leidulf Melve*, *Inventing the Public Sphere. The Public Debate during the Investiture Contest* (c. 1030–1122). (Brill's Studies in Intellectual History, Vol. 154.) Leiden/Boston/Köln 2007.

10 Vgl. *Pavlína Rychterová*, *Die Verbrennung von Johannes Hus als europäisches Ereignis. Öffentlichkeit und Öffentlichkeiten am Vorabend der hussitischen Revolution*, in: Kintzinger/Schneidmüller (Hrsg.), *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter* (wie Anm. 6), 361–384; *dies.*, *Jan Hus. Der Führer, Märtyrer und Prophet. Das Charisma im Prozeß der Kommunikation*, in: *dies./Stefan Seit/Raphaela Veit/Daniel Gotzen* (Hrsg.), *Das Charisma. Funktionen und symbolische Repräsentation*. Berlin 2008, 423–445.

11 Vgl. *Birgit Studt*, *Geplante Öffentlichkeiten: Propaganda*, in: Kintzinger/Schneidmüller (Hrsg.), *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter* (wie Anm. 6), 203–236.

Blick genommen werden. Zunächst sollen (II.) die erste große Eskalation des Streits an der Universität Paris (1252–1257) und (III.) das II. Konzil von Lyon (1274) kurz geschildert werden, bevor (IV.) das Zusammenspiel verschiedener Formen von Öffentlichkeit in den Jahren 1281–1290 als relevanteste Episode behandelt wird.

II. Öffentlichkeit aus Protest. Die Eskalation des Bettelordensstreits an der Universität Paris und ihre Auswirkungen

Obwohl sie vielfach vom Episkopat gefördert wurde, bewirkte die erste Welle der Ausbreitung der jungen Bettelorden ab den 1220er Jahren schnell Zusammenstöße mit dem lokalen Klerus.¹² Wesentliches Irritans war die Tatsache, dass den Gläubigen – nicht zuletzt den vermögenden Adelligen und Bürgern – mit der Entstehung der ersten, zumeist kleinen Bettelordenskonvente in den europäischen Städten eine Alternative geboten wurde, was die persönliche Seelsorge und die Wahl eines Begräbnisortes anging. Die in radikaler Armut lebenden Ordensbrüder, die zudem durch ihre Anbindung an die Universitäten gut ausgebildet waren, erschienen vielfach als überlegene Seelsorger oder kritisierten sogar implizit oder explizit den lokalen Pfarrklerus.¹³ Schon seit den 1220er und besonders den 1230er Jahren kam es daher zu zahlreichen Konflikten, in denen sich Bischöfe und Pfarrkleriker gegen das Auftreten der Mendikanten und deren freie Predigt und Bußabnahme wehrten. Diese Klagen dürften vielfach auf lokalen Synoden verhandelt worden sein, doch wurden Lösungen typischerweise durch Appellation nach Rom und päpstliche Bullen

12 Vgl. für die Ausbreitung der Bettelorden und frühe Konflikte die Überlegungen von *Sickert*, Wenn Klosterbrüder (wie Anm. 1); *Ramona Sickert*, Dominikaner und Episkopat. Zur Etablierung des Predigerordens in südfranzösischen Bischofsstädten (1215–1235), in: Gert Melville/Jörg Oberste (Hrsg.), Die Bettelorden im Aufbau. Beiträge zu Institutionalisierungsprozessen im mittelalterlichen Religiosentum. (Vita Regularis, Bd. 11.) Münster 1999, 295–320; *Ulpts-Stöckmann*, Die Mendikanten als Konkurrenz (wie Anm. 1); *Jörg Oberste*, Zwischen Heiligkeit und Häresie. Religiosität und sozialer Aufstieg in der Stadt des hohen Mittelalters. Bd. 2: Städtische Eliten in Toulouse. (Norm und Struktur, Bd. 17.) Köln 2003.

13 Vgl. etwa die indignierte Beschreibung des englischen Benediktiners Matthäus Paris, *Henry R. Luard* (Ed.), *Matthaei Parisiensis Monachi Sancti Albani Chronica Majora*. 7 Vols. (Scriptores Britannici – Rolls Series.) London 1872, Vol. 4, 511–517. Zur frühen Wahrnehmung der Bettelorden aus institutionengeschichtlicher Sicht auch *Gert Melville*, Duo novae conversationis ordines. Zur Wahrnehmung der frühen Mendikanten vor dem Problem institutioneller Neuartigkeit im Mittelalterlichen Religiosentum, in: Melville/Oberste (Hrsg.), Die Bettelorden im Aufbau (wie Anm. 12), 1–23.

gefunden, die seit den 1230er Jahren die Stellung der Bettelorden systematisch stärkten. Zum Politikum sollte sich die Tatsache entwickeln, dass der Papst den Bettelorden sogar das Recht zugestand, auch gegen den Willen der lokalen Diözesanbischöfe Seelsorge zu betreiben.¹⁴

Ähnliche Konfliktlösungsmechanismen wurden zunächst sichtbar, als nach 1250 auch an der theologischen Korporation der Universität Paris Konflikte zwischen Magistern aus den Bettelorden und aus dem Weltklerus ausbrachen.¹⁵ Sie entzündeten sich an der Aufteilung der auf zwölf beschränkten theologischen ‚Lehrstühle‘ (*magistri actu regentes*), von denen Dominikaner und Franziskaner um 1250 gemeinsam bereits drei besetzten. Anlässlich eines Universitätsstreiks 1253 wurde jedoch auch strittig, inwiefern sich die Ordens-Magister zwangsweise an Beschlüsse der Universität wie etwa die Streikverhängung zu halten hatten.¹⁶ Zumindest die Dominikaner weigerten sich, die von der Universität teils gegen ihre Interessen beschlossenen Statuten zu beschwören.

Die universitäre Korporation besaß nun eigentlich relativ klar strukturierte Konfliktlösungsmechanismen. Im Konfliktfall konnten Mitglieder exkommuniziert

14 Vgl. für die frühen Privilegierungen die ausführlichen Nachweise in den entsprechenden thematischen Kapiteln von *Sickert*, Wenn Klosterbrüder (wie Anm. 1).

15 Zu den Pariser Auseinandersetzungen vgl. die klassische Monographie von *Michel-Marie Dufeil*, Guillaume de Saint-Amour et la polémique universitaire parisienne, 1250–1259. Paris 1972; sowie *Palemon Glorieux*, Le conflit de 1252–1257 à l’Université de Paris à la lumière du Mémoire de Guillaume de Saint-Amour, in: *Recherches de théologie ancienne et médiévale* 24, 1957, 364–372; *Peter R. McKeon*, The Status of the University of Paris as *Parvitas scientiarum*. An Episode in the Development of Its Autonomy, in: *Speculum* 39/4, 1964, 651–675; *James D. Dawson*, William of Saint-Amour and the Apostolic Tradition, in: *Mediaeval Studies* 40, 1978, 223–238; *Andrew G. Traver*, Rewriting History? The Parisian Secular Masters’ Apologia of 1254, in: *History of Universities* 15, 1999, 9–46; *Jacques Verger*, Coacta ac periculosa societas. La difficile intégration des réguliers à l’Université de Paris au XIIIe siècle, in: *Claude Carozzi/Daniel Le Blévec/Huguette Taviani-Carozzi* (Eds.), *Vivre en société au Moyen Âge. Occident chrétien VIe–XVe siècle*. (Collection le temps de l’histoire.) Aix-en-Provence 2008, 261–279; *Constant J. Mews*, Communautés de savoirs. Écoles et collèges à Paris au XIIIe siècle, in: *Revue de Synthèse* 129/4, 2008, 485–507; *Jon Robinson*, Qui Praedicat Periculum in Illo Peribit. William of St-Amour’s Anti-Mendicant Sermons, in: *Francesco Guardiani/Joseph Ward Goering/Giulio Silano* (Eds.), *Weapons of Mass Instruction. Proceedings of a St. Michael’s College Symposium* (25–26 November 2005). (St. Michael’s College Series, Vol. 9.) Ottawa 2008, 51–63; *Andrew G. Traver*, The Forging of an Intellectual Defense of Mendicancy in the Medieval University, in: *Donald Prudlo* (Ed.), *The Origin, Development, and Refinement of Medieval Religious Mendicancies*. (Brill’s Companions to the Christian Tradition, Vol. 24.) Leiden/Boston 2011, 157–196.

16 Vgl. zu den universitären Streitigkeiten insgesamt vor allem *Traver*, *Rewriting History* (wie Anm. 15); *Verger*, *Coacta ac periculosa societas* (wie Anm. 15).

werden und hatten sich dann zur Versöhnung an den Papst zu wenden.¹⁷ Dieser Weg der Exkommunikation wurde in Paris ab 1253 auch beschritten und gegen die Magister der Bettelorden eingesetzt. Obwohl sicherlich nicht von einer klaren Frontstellung der ganzen Universität oder aller klerikalen gegen die mendikantischen Magister auszugehen ist, gab es offenbar eine auch von den Artes-Magistern gestützte Mehrheit der Ordensgegner innerhalb der *universitas magistrorum et scholarium*. Doch löste der Papst die Ordens-Magister relativ schnell und, wie die restliche Universität klagte, ohne Anhörung ihrer Seite von der Exkommunikation und setzte so die klerikale Partei an der Universität ins Unrecht.¹⁸ Diese Gruppe widersetzte sich daher der päpstlichen Entscheidung.

Wie ihre sogenannte *Apologia* belegt, ein Schreiben an den französischen Klerus vom Februar 1254, suchte sie dazu insbesondere, bestimmte Vorgänge an die Öffentlichkeit zu bringen und so Anhänger zu mobilisieren.¹⁹ Um ihr Vorgehen zu verteidigen, nutzten die Ordensgegner zunächst die inneruniversitären Kommunikationskanäle, ließen etwa ihre Version der Ereignisse durch die Pedelle im Universitätsviertel als öffentliche Bekanntmachungen verlesen.²⁰ Man appellierte also an die spezifische Teilöffentlichkeit der Universitätsangehörigen, die räumlich auf dem linken Seine-Ufer konzentriert war. Den innerhalb der Universität dieserart marginalisierten Bettelorden gelang es jedoch, ebenfalls bestimmte Kommunikationskanäle für sich zu nutzen.²¹ Sie wandten sich einerseits an den Hof, wo es zu einer für die Universitätspartei offenbar sehr negativ verlaufenden Verhandlung kam. Sie brachten andererseits zum großen Ärger der Universität an einem Sonntag vor den Pariser Pfarrkirchen ein päpstliches Schreiben zur öffentlichen Verlesung – präsentierten also ihre Version der Ereignisse durch einen offiziösen stadtkirchlichen Kanal dem Laienpublikum. Es kam in Paris somit zu einer intensiven Politisierung mehrerer Teilöffentlichkeiten – sowohl inneruniversitäre wie pfarreibezoge-

17 Vgl. etwa die frühe Begrenzung auf acht Lehrstühle durch Innozenz III. schon 1207, *Chartularium Universitatis Parisiensis*, ed. *Heinrich Denifle/Emile Chatelain*. 4 Bde. Paris 1889–1897, Bd. 1 [künftig: CUP 1], Nr. 5, S. 67.

18 Vgl. zu den im Folgenden geschilderten Abläufen im Detail CUP 1, Nr. 230, 252–258, und *Traver*, *Rewriting History* (wie Anm. 15).

19 Vgl. für den gesamten folgenden Abschnitt auch die Überlegungen und Nachweise in *Steckel*, *Professoren in Weltuntergangsstimmung* (wie Anm. 5).

20 Vgl. CUP 1, Nr. 230, 255.

21 Vgl. ebd. 255f.

ne, städtische, höfische und schließlich kuriale Kommunikationskanäle wurden genutzt, verschiedene soziale Gruppen angesprochen.

Aufgrund mehrerer überraschender Wendungen am Papsthof zog sich die Angelegenheit zudem noch bis in den Sommer des Jahres 1255 und darüberhinaus hin: Im Verlauf des Jahres 1254 gelang es Mitgliedern der Universität kurzzeitig, Papst Innozenz IV. von der Sache der Ordensgegner zu überzeugen. Eine wichtige Rolle dürfte dabei eine Häresieanklage gespielt haben, die eine universitäre Delegation gegen den Franziskaner Gerardino de Borgo San Donnino († c. 1276) und seine von Joachim von Fiore inspirierten eschatologischen Schriften lancierte. Die eschatologischen Tendenzen einiger franziskanischer Gruppen wurden am Papsthof offenbar zu einer allgemeinen Gefahr hochstilisiert.²² Doch dürfte auch Unterstützung aus den Reihen des französischen Episkopats ein Faktor gewesen sein, denn die von Innozenz IV. am 21. November 1254 erlassene Bulle *Etsi animarum* behandelte vorrangig die Spannungen, die zwischen Ordensbrüdern und Ortsbischöfen sowie Pfarrerklern bestanden. Sie entschied in deutlichem Kontrast zur vorausgehenden päpstlichen Politik gegen die Bettelorden und strich ihnen wichtige Rechte. Unter anderem wurde die bischöfliche Aufsicht über die Seelsorge betont.²³ Doch verstarb Innozenz IV. noch im Dezember desselben Jahres. Sein Nachfolger Alexander IV. nahm *Etsi animarum* im Januar 1255 sogleich zurück. Im April 1255 gab er mit *Quasi lignum vitae* den Bettelorden wiederum weitgehende Befugnisse in den Diözesen und regelte zudem den Konflikt an der Universität zu deren Gunsten.²⁴

Gegen diese Entscheidung wurde an der Universität jedoch wütend und langanhaltend protestiert. Dabei trat bald der auch im kanonischen Recht ausgebildete Theologe Wilhelm von St. Amour († 1272) als hauptsächlicher Sprecher und gewissermaßen als ‚Vorkämpfer‘ der Ordensgegner hervor.²⁵ Er scheint der Kopf hinter einer mehrgleisigen Strategie der Mobilisierung von Öffentlichkeit gewesen zu sein, mit der die Ordensgegner nun wiederum versuchten, innerhalb verschiedener

22 Vgl. mit weiteren Verweisen *Miethke*, Papst, Ortsbischof und Universität (wie Anm. 4), 71–74.

23 Vgl. CUP 1, Nr. 240, 267–270.

24 Vgl. CUP 1, Nr. 247, 272–285.

25 Vgl. zu Wilhelm von St. Amour besonders die Angaben in: *The Opuscula of William of Saint-Amour. The Minor Works of 1255–1256*. Ed. by *Andrew G. Traver*. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters N.F., Bd. 63.) Münster 2003; *William of Saint-Amour, De periculis novissimorum temporum*. Ed. and transl. Guy Geltner. (Dallas Medieval Texts and Translations, Vol. 8.) Paris/Leuven/Dudley, MA 2008.

Gruppen und durch verschiedene Kanäle Anhänger für ihre Sicht des Konflikts zu werben. Im Inneren der Universität wurden zunächst schulische Disputationen zum Kampfplatz, da sowohl Wilhelm von St. Amour wie mendikantische Magister, etwa der Franziskaner Bonaventura († 1274), *Quaestiones disputatae* über die Bettelarmut abhielten und somit einen wesentlichen Kern der mendikantischen Religiosität diskutierten.²⁶ Dies dürfte einer erheblichen Politisierung und Polarisierung innerhalb der Universität weiteren Vorschub geleistet haben. Daneben wurde grundsätzlich gehaltene Kritik der Ordensgegner an den Bettelorden auch durch gezielte Propaganda in der Volkssprache an die städtische Öffentlichkeit getragen. Der Dichter Rutebeuf brachte mehrere ordensfeindliche *Dits* in Umlauf.²⁷ Im weiteren Verlauf des Streits predigte Wilhelm von St. Amour öffentlich, und zwar im bürgerlichen Viertel auf dem rechten Seine-Ufer, bei Saints-Innocents in der Nähe des Marktplatzes. Aus seinem Umfeld wurden zudem gefälschte Prophezeiungen in Umlauf gebracht, die ein weiteres typisches Mittel der Mobilisierung der Zeit darstellen.²⁸

Obwohl rechtlicher Protest nach dem päpstlichen Entscheid der Sache kaum noch Spielraum haben konnte, appellierten die Ordensgegner an der Universität zudem an den französischen Episkopat, der sich offenbar beim Papst für ihre Sache einsetzen sollte.²⁹ Wohl im Nachgang einer französischen Synode im Februar 1256 verfasste Wilhelm von St. Amour dazu eine hochgradig polemische Schrift gegen die Bettelorden. Sie kam oberflächlich als eschatologisch-theologische Warnschrift *De periculis novissimorum temporum* daher und nannte weder die hauptsächlich angesprochenen Dominikaner noch die Franziskaner namentlich, sondern warnte nur

26 Vgl. zu diesen Texten: The *Opuscula*, ed. *Traver* (wie Anm. 25), 7–30; *Andrew G. Traver*, William of Saint-Amour's Two Disputed Questions De Quantitate Eleemosynae and De Valido Mendicante, in: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du Moyen Age*, 62, 1995, 295–342; *ders.*, The Reportatio of St. Bonaventura's Disputed Question De Mendicitate, in: *Archivum Franciscanum Historicum*, 83, 1999, 3–14.

27 Zu den volkssprachigen Texten vgl. die Zusammenstellung der einschlägigen Werke Rutebeufs in: Rutebeuf et les frères mendiants: poèmes satiriques. Ed. *Jean Dufournet*. Paris 1991; *Arié Serper*, L'influence de Guillaume de Saint-Amour sur Rutebeuf, in: *Romance philology*, 17, 1963, 391–402.

28 Vgl. zu Wilhelms Predigten die Bemerkungen in Wilhelms „Responsiones“, *Edmond Faral*, Les „Responsiones“ de Guillaume de Saint-Amour, in: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du Moyen Age* 18, 1951, 337–394, hier 354. Zu der gefälschten, Hildegard von Bingen zugeschriebenen Prophezeiung „Insurgunt gentes“ vgl. hier nur *Kathryn Kerby-Fulton*, Hildegard of Bingen and Anti-Mendicant Propaganda, in: *Traditio* 43, 1987, 386–399.

29 Vgl. *Dufeil*, Guillaume de Saint-Amour (wie Anm. 15), 212.

vor ungenannten ‚Heuchlern‘ und ‚falschen Predigern‘.³⁰ Doch enthielt sie unter der apokalyptisch eingefärbten, dramatisierenden Oberfläche eine ganze Reihe rechtlicher Vorwürfe, die sehr deutlich auf die Aushöhlung der Diözesanstruktur durch die Bettelorden hinwiesen.

Insbesondere versuchte Wilhelm, die Befugnisse des Papstes zum Eingreifen in lokale Strukturen einzuschränken. Er entwickelte daher eine stark auf den Episkopat orientierte Ekklesiologie.³¹ Er argumentierte, dass die kirchliche Hierarchie der Bischöfe und Priester als Nachfolger der zwölf Apostel und zweiundsiebzig Apostelschüler von Christus eingesetzt worden sei. Eine päpstliche Erlaubnis zur Predigt an Dritte, die nicht diesen beiden Gruppen angehörten, könne nur dort wirksam sein, wo sie auf Zustimmung der lokalen Bischöfe treffe. Denn ansonsten greife der Papst in großem Umfang in bischöfliche Rechte ein und sei gewissermaßen ein zweiter Bischof der Diözese, die dann mehrere Häupter habe. So werde die Kirche zu einem „monstrum“ und eher zur Hure als zur Braut.³² Im Rückgriff auf päpstliche Erlasse des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts gegen Häresiebewegungen argumentierte Wilhelm zudem, dass nur rechtmäßig zur Predigt legitimiert sei, wer von einem Kirchenvertreter ‚gesandt‘ (*missus*) sei. Kirchenvertreter seien jedoch nur diejenigen, die wie Aaron von Gott bestimmt, nämlich vor Ort gewählt seien.³³

Ein weiteres Argument, das auch schon von anderen Gegnern der Bettelorden ins

30 Vgl. *William of Saint-Amour*, *De periculis* (wie Anm. 25).

31 Vgl. ebd. c. 2, 48–60; *Dawson*, *William of St. Amour* (wie Anm. 15).

32 *William of Saint-Amour*, *De periculis* (wie Anm. 25), c. 2, 52: „Verumtamen, cum secundum iura, tam divina quam humana, in una ecclesia non possit esse nisi unus rector, alioquin ecclesia non esset sponsa, sed scortum (XXV C., q. I, *Sicut in una*); et eadem ecclesia non debent esse plura capita, ne sit monstrum (*Extra*, ‚De officio ordinis‘, *Inter cetera*). Si forte dominus papa concedat aliquibus personis potestatem predicandi ubique, intelligendum est ubi ad hoc fuerint invitati, quia etiam episcopi, nisi ad hoc invitati fuerint, ultra dyoceses non debent accedere super aliquibus ecclesiasticis disponendis (IX C., q. II, *Non invitati*). Non enim vult princeps per mandata sua preiudicium iurisdictioni alterius generari (*Extra*, ‚De usu pallii‘, *Ex tenore*; *Extra*, ‚De officio ordinis‘, *Licet*; *Digestum*, *Ne quis in loco publico*, l. ii, ‚Si quis a principe‘) – ne quod absit! – inde videntur nasci iniurie, unde iura nascuntur‘ (*Codex Iustinianus*, ‚Meminerint cuncti‘; *Extra*, ‚De accusatione‘, *Qualiter et quando*).“ Hervorhebungen im Original.

33 Ebd. 50–52: „Missi autem non sunt nisi qui ab ecclesie recte eliguntur, sicut nec a deo vocantur nisi qui recte eliguntur, Heb. X [richtig: 4,5, d. Vf.]: *nec quisquam sumit sibi honorem, nisi qui vocatur a deo, tamquam Aaron*; Glossa: ‚a deo vocatur qui recte eligitur‘. Ab ecclesia vero eliguntur episcopi qui apostolis successerunt, et parrochiales presbiteri, qui LXXII discipulis successerunt et eorum loca tenent. Unde Luce X. in principio, dicit Glossa, *Sicut in XII apostolis forma est episcoporum, sic in LXXII discipulis forma est presbiterorum secundi ordinis*.‘ Nec plures sunt in ecclesia gradus ad regendum ecclesiam constituti.“ Hervorhebungen im Original.

Feld geführt worden war, stellte noch deutlicher einen Gegensatz zwischen Papst und sonstiger Kirche her: Wie Wilhelm anführte, hatte der Kanon *Omnis utriusque sexus* des IV. Laterankonzils 1215 – also ein Beschluss eines allgemeinen, äußerst gut besuchten Konzils – verfügt, dass die Gläubigen ihre jährliche Pflichtbeichte beim „eigenen Priester“ (*proprio sacerdoti*) abzuleisten hätten, um Mitglieder der lokalen Gemeinde zu bleiben. Damit sei offensichtlich der Pfarrklerus gemeint, während den Orden nur eine subsidiäre Rolle zukommen könne.³⁴ In diesem Punkt, der im gesamten weiteren 13. Jahrhundert umstritten bleiben sollte³⁵, suchte Wilhelm also, die Autorität eines allgemeinen Konzils gegen die des Papstes auszuspielen.³⁶

Doch insgesamt, so wird man zusammenfassen müssen, zeigt die Pariser Konflikteskalation eine Instrumentalisierung von Synoden als übergeordnete, begnadete Instanz der Wahrheitsfindung nur in diesem einen, vereinzelt bleibenden Punkt. Als Orte der Konstitution von Öffentlichkeit erscheinen Synoden nicht. Obwohl sich Wilhelm und seine Unterstützer an der Universität im Frühjahr 1256 offenbar an eine französische Synode wandten, scheinen sie dort keine Unterstützung gefunden zu haben. Ob es zu einer Thematisierung des Anliegens kam, bleibt ungewiss. Es scheint eher, als ob die französischen Prälaten vor offenem Protest gegen das Papsttum zurückschreckten.

Auch Wilhelms eigene polemische Schriften zeigen sich in diesem Punkt ambivalent, was ihren Charakter als ‚öffentliche‘ Äußerung teils einschränkt: Während die *Apologia* der Universität von 1254 in deutlichen Worten den voreiligen, verfahrensmäßig problematischen Entscheid an der Kurie beklagt hatte und so offenbar eine Rücknahme der päpstlichen Entscheidung zu bewirken suchte, war nach der Bulle Alexanders IV. vom April 1254 am päpstlichen Willen nicht mehr zu deuteln. Auch Wilhelm focht daraufhin das Entscheidungsverfahren nicht mehr an. Er bezweifelte im Gegenteil die Befugnis des Papstes zu einem derartigen Eingriff – blieb

34 Ebd. c. 5, 68: „Constat autem quod animos actusque singulorum non potest agnoscere pastor nisi per confessiones eorum. Necesse est ergo quod illorum confessiones audiat saltem semel in anno. Et hoc in concilio generali precipitur (*Extra*, ‚De penitentia et remissione‘, *Omnis utriusque*). Ab hac ergo intentione confitendi saltem semel in anno proprio sacerdoti non liberantur parrochiani, quantumcumque alii sacerdoti confiteantur [...] nisi vicem gerat proprii illius sacerdotis.“

35 Vgl. den Überblick bei Hödl, Theologiegeschichtliche Einführung (wie Anm. 1).

36 Vgl. zur Debatte des Verhältnisses von Papst und Konzil zu dieser Zeit Brian Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism*. (Studies in the History of Christian Thought, Vol. 81.) Enlarged new Ed. Leiden / New York / Köln 1998, 50–52.

aber sehr vorsichtig. Seine Kritik am Papst formulierte Wilhelm etwa indirekt, indem er ganz allgemein auf Rechtstexte zur Unveränderlichkeit der Offenbarung selbst durch Päpste verwies.³⁷ Zudem klagte er die Bettelorden nicht offen an, sondern kleidete seine (letzlich natürlich unzweideutigen) Bezüge auf sie in eine Art Code, der ausschließlich die biblischen, in der Auslegung zumeist auf Häretiker bezogenen Begrifflichkeiten der ‚falschen Prediger‘, ‚Heuchler‘ und ‚falschen Propheten‘ nutzte.³⁸

Die Pariser Abläufe erlauben somit zwei Beobachtungen zur Nutzung von Öffentlichkeit: Erstens ist zu erkennen, dass die Eskalation des Konfliktes an der Pariser Universität eine Verknüpfung verschiedener Kommunikationssphären bewirkte. Insbesondere erscheint die gleichzeitige Nutzung gelehrter lateinischer Argumentation auf Schriftbasis und volkssprachlicher Mündlichkeit bemerkenswert – sie resultierte, wie dies auch Melve und Rychterová für die Öffentlichkeit des Investiturstreits und der Hussitenbewegung beschrieben haben, in einer Verschmelzung theologischer und rechtlicher Argumente mit polemischen und populären Formen.³⁹ Auf der „gemeinsamen Bühne“ der Stadt (Carol Symes) als Basis konnte somit eine übergreifende Öffentlichkeit entstehen.⁴⁰ Die von Universität und Orden vorgebrachten Argumente können teils sogar als Propaganda beschrieben werden, da es sich um „geplante Öffentlichkeit“ handelte und in zuspitzender, polemisierender Weise an das Publikum appelliert wurde.⁴¹

Doch die Konflikteskalation zeigt gleichzeitig Logiken, die eher zeitgenössischen höfisch-politischen Öffentlichkeiten zuzurechnen wären. Insbesondere wurde der

37 Vgl. *William of Saint-Amour*, *De periculis* (wie Anm. 25), c. 2, 58: „Et sic non potest romanus pontifex destruere quod ab apostolis et prophetis decretum est, alioquin errare convinceretur, ut dicit Urbanus papa, XXV C., q. I.“.

38 Vgl. zu dieser Strategie ausführlicher *Steckel*, *Ein brennendes Feuer* (wie Anm. 5), 136–138 und 154–157.

39 Vgl. *Melve*, *Inventing* (wie Anm. 9); *Rychterová*, *Die Verbrennung* (wie Anm. 10).

40 Vgl. zur Stadt als Konstitutionsraum für Öffentlichkeit in der Vormoderne *Symes*, *A Common Stage* (wie Anm. 7), *dies.*, *Out in the Open* (wie Anm. 7), sowie *Jörg Oberste* (Hrsg.), *Kommunikation in mittelalterlichen Städten*. Regensburg 2007; *Susanne Ehrlich/Jörg Oberste* (Hrsg.), *Städtische Räume im Mittelalter*. (Forum Mittelalter-Studien, Bd. 5.) Regensburg 2009; *Stephan Albrecht* (Hrsg.), *Stadtgestalt und Öffentlichkeit*. Die Entstehung politischer Räume in der Stadt der Vormoderne. Köln/Weimar/Wien 2010; *Pierre Monnet*, *Die Stadt, ein Ort der Öffentlichkeit im Spätmittelalter? Ein Thesenpapier*, in: *Kintzinger/Schneidmüller* (Hrsg.), *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter* (wie Anm. 6), 329–359.

41 Vgl. die Überlegungen zur Definition von Propaganda bei *Studt*, *Geplante Öffentlichkeit* (wie Anm. 11), 209.

innerkirchlichen Rangordnung Rechnung getragen: Außerhalb des Bereichs der gelehrten Disputation, die anderen Regeln folgte, wurden offene konflikthafte Zusammenstöße am Hof, an der Kurie und auf den Straßen des Universitätsviertels offenbar als Ehrkonflikte erlebt, die Gesichtsverlust mit sich brachten. Eine offene Brückierung des Papstes wurde daher zumindest der Form nach weitgehend vermieden, die Rangordnung innerhalb der kirchlichen Hierarchie größtenteils gewahrt. Die innerstädtische Eskalation des Konfliktes 1253 sowie die Proteste der Universität von 1254 und 1255/56 scheinen zudem wesentlich der aus dem Früh- und Hochmittelalter bekannten Erwartung an face-to-face-Kommunikation verpflichtet, dass gegen eine Entscheidung sofortiger öffentlicher Protest zu zeigen war, da sie andernfalls als bindend galt. Die Wendung an spezifische Kommunikationsgemeinschaften sollte Entscheidungen somit nicht durch eine öffentliche Debatte der vertretenen Standpunkte vorbereiten. Sie erscheint jeweils als Protest gegen bereits getroffene Entscheidungen.

III. Das II. Konzil von Lyon: Verfahrensöffentlichkeit anstelle öffentlicher Proteste

Eine neue Möglichkeit der Thematisierung ihrer Anliegen ergab sich für den Weltklerus wie für die Bettelorden, als Papst Gregor X. (1272–1276) im Jahr 1272 zu einem ökumenischen Konzil für den Mai 1274 einlud.⁴² Hauptthematiken des schließlich in Lyon abgehaltenen Konzils sollten der Kreuzzug und die Union mit der byzantinischen Kirche werden, doch entwickelte sich auch die innere Reform der Kirche zum Anliegen, was die Diskussion um den Status der Bettelorden wieder aufleben ließ.

Im Rahmen des Konzils kam es jedoch zu einer Debatte, die, soweit dies nachzuvollziehen ist, ganz anderen Bahnen und Verfahrensformen folgte als die Pariser Proteste. Was die Verhandlung des Konflikts zwischen Bettelorden und Klerus betrifft,

42 Vgl. für das II. Konzil von Lyon insgesamt *Burkhard Roberg*, Das Zweite Konzil von Lyon (1274). (Konziliengeschichte, A.) Paderborn 1990, sowie den Sammelband: 1274. Année charnière. Mutations et continuités. Lyon-Paris, 30 septembre–5 octobre 1974. (Colloques internationaux du Centre national de la recherche scientifique, Vol. 558.) Lyon/Paris 1977, darin bes. die Beiträge *Jacques Le Goff*, Le dossier des mendiants, ebd. 211–222, *Micheline Fontette*, Religionum Diversitatem et la suppression des ordres mendiants, ebd. 223–229, und *Colette Ribaucourt*, Le dossier des mendiants. Les conflits intérieurs des ordres, ebd. 231 f.

fällt vor allem die straffe päpstliche Verfahrenshoheit auf, die das II. Konzil von Lyon von Anfang an kennzeichnete. Durch ein offenbar stark formalisiertes Verfahren der Beratung und Entscheidung wurden zwar bestimmte Möglichkeiten der Thematisierung des weiter schwelenden Konflikts eröffnet. Doch wurden Formen der Argumentation und des Protests gleichzeitig in eng vorgezeichnete Bahnen eingeschlossen, die Teilnehmer auf bestimmte Rollen festgelegt.⁴³

In dem die Einladung präzisierenden Schreiben *Dudum super* vom 11. März 1273 bat Papst Gregor X. zunächst eine Reihe von Erzbischöfen, Bischöfen und Ordensoberen offiziell um Stellungnahmen zu Problemen innerhalb der Kirche und um Reformvorschläge für diese, was die Tür für die Diskussion öffnete.⁴⁴ Interessanterweise drängte der Papst aber darauf, Probleme in informeller Weise durch Beobachtung, also ohne förmliche Rechtsakte, festzuhalten, dabei eine Skandalisierung zu vermeiden und ihm Berichte zunächst für eine vor dem Konzil anzusetzende Erörterung in Form schriftlicher, gesiegelter Stellungnahmen zuzuleiten.⁴⁵ Dadurch wurde zwar eine Diskussion von Problemen angeregt, doch gleichzeitig deren breitere Veröffentlichung im Vorfeld der Synode vermieden. Wie sich zeigen sollte, wurde den Teilnehmern damit zwar die Rolle von Beratern angeboten, doch behielt sich der Papst Entscheidungen vor.

Von den drei noch erhaltenen derartigen Stellungnahmen gehen zwei ausführlich auf den Konflikt zwischen Orden und Klerus ein – die eher knappe Denkschrift des Olmützer Bischofs Bruno von Schauenburg († 1281)⁴⁶ und die ausführliche *Col-*

43 Vgl. zum Konzept des ‚Verfahrens‘ aus historischer Perspektive *Michael Sikora*, Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), Vormoderne politische Verfahren. (Zeitschrift für historische Forschung, Beih. 25.) Berlin 2001, 25–51; *Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer* (Hrsg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. (Zeitschrift für historische Forschung, Beih. 44.) Berlin 2010, sowie aus soziologischer Sicht *Hendrik Vollmer*, Akzeptanzbeschaffung. Verfahren und Verhandlungen, in: Zeitschrift für Soziologie 25, 1996, 147–164.

44 Vgl. *Roberg*, Das Zweite Konzil (wie Anm. 42), 89–94.

45 Vgl. *Dudum super*, in: *Jean Guiraud* (Ed), Les Registres de Grégoire X (1272–1276). (Bibliothèque des Écoles françaises d’Athènes et de Rome, 2e Série, Vol. 12/2.) Paris 1892, Nr. 220, 91 f.

46 *Jakob Schwalm* (Hrsg.), Relationes Episcopi Olomucensis Pontifici Porrectae. (MGH Legum Sectio IV., Constitutiones et Acta Publica III.) Hannover 1904–1906, Nr. 619, 589–595, zu den Bettelorden bes. 591–593; vgl. dazu *Roberg*, Das Zweite Konzil (wie Anm. 42), 95–101; *Othmar Hageneder*, Obediencia sceleri comparatur ydolatrie. Bischof Bruno von Olmütz und die Bettelorden, in: Römische Historische Mitteilungen 28, 1986, 155–162.

lectio de scandalis ecclesiae des Franziskaners Gilbert von Tournai († 1284).⁴⁷ Auch aus den sonstigen erhaltenen Quellen zum Konzil wird deutlich, dass intensiv über den Status der Bettelorden diskutiert wurde. Leider ist nicht ganz deutlich, in welchem Rahmen solche Diskussionen stattfanden. Doch wurde in der sechsten und letzten Sitzung des Konzils im Juli 1274 ein Dekret *Religionum diversitatem* verabschiedet, dem offenbar eine relativ kontroverse Diskussion im Verlauf der Synode vorausging und das von einigen Teilnehmern als nicht weitreichend genug angesehen wurde – darauf wird gleich zurückzukommen sein.

Wie sich erschließen lässt, reichten die vom Klerus geäußerten Forderungen von einer Neuregelung des Verhältnisses zwischen Orden und Klerus bis zum Ruf nach der Abschaffung mehrerer der neuen Bettelorden, die mit dem Verweis auf das Verbot neuer Ordensgründungen auf dem IV. Laterankonzil 1215 legitimiert wurde. Durch Beschluss des Konzils wurden daraufhin tatsächlich mehrere kleinere Bettelorden aufgelöst, darunter etwa die provençalischen Sackbrüder. Die Karmeliter waren offenbar zumindest zeitweise ebenfalls von der Auflösung bedroht.⁴⁸ Die beiden großen Orden der Dominikaner und Franziskaner wurden jedoch im schließlich verabschiedeten Dekret *Religionum diversitatem* ausdrücklich wegen ihrer *evidens utilitas* von dieser Diskussion ausgenommen, die Augustinereremiten und Karmeliter bis auf weiteres bestätigt. Das paradoxe und von den klerikalen Ordensgegnern sicher nicht intendierte Resultat der erneuten Diskussion um den Status der Bettelorden war somit in erster und wichtigster Linie eine konziliare Bestätigung ihres Status. Sie verhinderte weitere Versuche der Unterdrückung der größeren Orden für die Zukunft.

Dass der Status der Bettelorden im Rahmen der Lyoner Verhandlungen in Frage gestellt worden war, geht jedoch aus einem teilweise zu rekonstruierenden Protokoll von Verhandlungen hervor, das bis heute unediert geblieben ist. Es ist auf einem Rotulus mit Aktenstücken aus Lyon enthalten, der in Durham aufbewahrt

47 Vgl. *Autbert Stroick* (Hrsg.), *Collectio de scandalis ecclesiae*. Nova editio, in: *Archivum Franciscanum Historicum* 24, 1931, 33–62; vgl. dazu *ders.*, *Verfasser und Quellen der Collectio de Scandalis Ecclesiae* (Reformschrift des Fr. Gilbert von Tournay, OFM zum II. Konzil von Lyon, 1274), in: *Archivum Franciscanum Historicum* 23, 1930, 3–41, 273–299, 433–466; *Roberg*, *Das Zweite Konzil* (wie Anm. 42), 101–106.

48 Vgl. zu den aufgelösten Orden neben *Roberg*, *Das Zweite Konzil* (wie Anm. 42), 335–339, *Andrews*, *The Other Friars* (wie Anm. 1), *Kaspar Elm*, *Ausbreitung, Wirksamkeit und Ende der provençalischen Sackbrüder (Fratres de Poenitentia Jesu Christi) in Deutschland und den Niederlanden*. Ein Beitrag zur kurialen und konziliaren Ordenspolitik des 13. Jahrhunderts, in: *Francia* 1, 1972, 257–324.

wird.⁴⁹ Zwei weitere Schriftstücke zeigen, dass von einigen Teilnehmern die Daseinsberechtigung der Bettelorden zwar zugegeben wurde, man in direktem Anschluss an die Pariser Proteste von 1255/56 jedoch deren erneute Unterstellung unter bischöfliche Aufsicht forderte, wie dies die kassierte Bulle *Etsi animarum* Innozenz' IV. von 1254 vorgesehen hatte.

Tatsächlich ist in Studien zum II. Konzil von Lyon bislang unerkannt geblieben, dass ein weiteres Textstück mit dem Incipit *Quoniam gravis* auf dem Rotulus aus Durham nicht etwa, wie Burkhard Roberg vermutet, ein nicht verabschiedeter Dekretsentwurf ist, der gar aus der päpstlichen Kanzlei stammen könnte.⁵⁰ Der Text ist vielmehr eine gekürzte Fassung der Bulle *Etsi animarum*, die offenbar von einigen bettelordensfeindlichen Teilnehmern wiederum ins Spiel gebracht worden war. Der Wortlaut ist auf dem Rotulus aus Durham gar zweimal eingetragen – einmal ohne, einmal mit einer Einleitungsformel, die ihn als Dekret Gregors X. und des Konzils ausweist⁵¹; man gedieh in der Diskussion also offenbar so weit, den Text nicht nur vorzustellen, sondern schon für eine Verabschiedung vorzubereiten.

Die erwähnte Denkschrift Bischof Brunos von Schauenburg enthält dagegen den Vorschlag an den Papst, für das gegenseitige Verhältnis von Bischöfen und Bettelorden eine Kompromisslösung zu finden, die die Autorität des Episkopats wahre und gleichzeitig den Orden den Fortbestand sichere. Bruno formulierte dabei explizit, es solle eine *via media* zwischen dem Vorgehen Innozenz' IV. und Alexanders IV. gefunden werden, von denen der eine ein Privileg zugunsten des Klerus, der andere zugunsten der Bettelorden erlassen habe. Bruno spielte also auf die beiden im Kontext der Pariser Streitigkeiten erlassenen Bullen *Etsi animarum* und *Quasi lignum vitae* an, die ihm somit schon vor dem Konzil bekannt waren.⁵² Auch aus dieser Stellungnahme geht somit hervor, dass eine Diskussion auf der Basis der bereits in Paris formu-

49 Es handelt sich um den Rotulus Durham, Cathedral Archives, Dean and Chapter Muniments, Loc. I., No. 60 (fol. m3–m1d). Vgl. Roberg, Das Zweite Konzil (wie Anm. 42), 335–337; Peter Johaneck, Studien zur Überlieferung der Konstitutionen des II. Konzils von Lyon (1274), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 65, 1979, 149–216, hier 165–169.

50 Vgl. Roberg, Das Zweite Konzil (wie Anm. 42), 334f.; die Edition des Textes in: Burkhard Roberg, Einige Quellenstücke zur Geschichte des II. Konzils von Lyon, in: Annuario Historiae Conciliorum 21, 1989, 103–146, hier 127–131.

51 Vgl. Roberg, Einige Quellenstücke (wie Anm. 50), 127.

52 Schwalm (Hrsg.), Relationes (wie Anm. 46), 592: „In hiis omnibus consilium vires nostras excedit, set vestrum est pocius providere, quod et prelatorum et cleri auctoritas conservetur, et nichilominus tam sanctorum ordinum multitudo maxima valeat sustentari, mediam forte viam tenendo inter dominum Inno-

lierten Positionen geführt wurde. Sie beschränkte sich diesmal allerdings offenbar auf das Publikum der konziliaren Verhandlungen selbst.

Wieso kam es im Umfeld und Nachgang des Konzils nicht zu weiteren Protesten und Verlautbarungen? Dies dürfte zunächst mit dem Gang der Verhandlungen selbst zu tun haben: Es kam im Verlauf der Verhandlungen unter den verschiedenen, aus unterschiedlichen Regionen zusammentreffenden Vertretern des Weltklerus offenbar keine deutliche Mehrheit zustande, die ernsthafte Maßnahmen gegen die größeren Bettelorden befürwortete. Zwischen dem Papst und den großen Bettelorden bestand dagegen ein enger Schulterschluss, der auch in einiger gegenseitiger Koordination resultierte. Dass Gregor X. die Orden nachdrücklich stützte, war etwa schon an der Kardinalskreation des Franziskaners Bonaventura und des Dominikaners Petrus von Tarentaise († 1276) im Vorfeld des Konzils zu erkennen. Bonaventura wurde mit einer der Plenarpredigten betraut und nach seinem plötzlichen Tod während des Konzils (15.7.1274) mit großem Aufwand betrauert.⁵³ Das Konzil befasste sich weiterhin anscheinend intensiv mit der Frage der Bettelorden, so dass den Mendikantengegnern unter den Beteiligten ausreichend Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben wurde. Doch der Abschluss des Konzils ohne weitergehende Maßnahmen zum Verhältnis von Episkopat und Bettelorden dürfte den bekannten Mechanismus einer ‚Verwicklung‘ der Teilnehmer in das Verfahren in Gang gesetzt haben⁵⁴: Sie hatten Gelegenheit gehabt, ihre Meinung zu äußern, und hatten damit das ergebnisoffene Verfahren und seine Bedingungen akzeptiert. Konsequenterweise mussten sie sich nun auch an das Resultat gebunden fühlen, auch wenn dies die Bettelorden ausdrücklich eher stärkte als einschränkte.

Zur Bestürzung der Ordensgegner wurde die ausdrückliche Verteidigung der größeren Bettelorden gegen Auflösungswünsche auf Grund der Lyoner Entscheidung nun mit der ganzen Wucht und Permanenz eines konziliaren Beschlusses in der Tradition verankert. Die erhebliche Öffentlichkeitswirkung eines allgemeinen Konzils hob das spezifische Resultat der Bestätigung der vier Bettelorden der Dominikaner, Franziskaner, Augustinereremiten und Karmeliter hervor, während die intensiv verhandelte Unzufriedenheit des Klerus mit den Bettelorden unter den Tisch fiel.

tium papam IIII. et IIII. Alexandrum, quorum unus pro clero, alter pro fratribus suas constitutiones dinoscitur edidisse.“ Vgl. zu den Bullen oben bei Anm. 23 und 24.

53 Vgl. mit weiteren Verweisen *Roberg*, Das Zweite Konzil (wie Anm. 42), 155–157.

54 Vgl. *Sikora*, Der Sinn des Verfahrens (wie Anm. 43), 32–33, 48.

Mit der Verbreitung der Konzilsbeschlüsse inclusive des Kanons *Religionum diversitatem* wurde stattdessen nur die prinzipielle Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit der Bettelorden innerhalb der Christenheit publiziert.⁵⁵

Dass eine Gruppe von Teilnehmern dieses Resultat des Konzils nicht stehenlassen wollte und zumindest in begrenztem Ausmaß Protest übte, lässt sich aus einem Brief des dominikanischen Generalmagisters Johannes von Vercelli († 1283) entnehmen, der sich unter den Enzykliken der Generalmagister der Dominikaner erhalten hat. Dieses Schreiben liefert zusätzliche Informationen zum Ablauf der Verhandlungen und lässt recht tiefgehende Aufschlüsse auf die Verhandlungsstrategien der Dominikaner und des Papstes zu.⁵⁶

Wie Johannes berichtet, hatten Gegner der Bettelorden den Papst vor und während des Konzils bestürmt, etwas in der Frage zu unternehmen. Der Papst sah offenbar ein, dass Zugeständnisse nötig waren, umging aber geschickt eine konziliare Regelung, indem er die Dominikaner wie auch die Franziskaner aufforderte, doch lieber im Rahmen ihrer eigenen Ordensgesetzgebung Richtlinien zu erlassen.⁵⁷ Beide Orden hatten ihre Generalkapitel im Jahr 1274 im Vorfeld des Konzils in der Stadt Lyon abgehalten und kommunizierten die dort getroffenen Maßnahmen über ‚ihre‘ Kardinäle Bonaventura und Petrus von Tarentaise dem Papst. Dieser konnte dann vor den anderen Kardinälen über diese Maßnahmen berichten – doch teilte man offenbar den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse noch nicht einmal dem Papst selbst schriftlich mit, sondern trug sie bewusst nur mündlich vor, so dass keine konkreten Beschlüsse oder Sanktionen festgehalten werden konnten.⁵⁸

Auch nach dem Ende des Konzils ließ jedoch anscheinend das Drängen der Or-

55 Vgl. zur Verbreitung der Konzilsbeschlüsse ausführlich *Johaneč*, Studien zur Überlieferung (wie Anm. 49).

56 Vgl. *Benedictus Maria Reichert* (Hrsg.), *Litterae Encyclicae Magistrorum Generalium Ordinis Praedicatorum ab Anno 1233 usque ad Annum 1376*. Rom/Stuttgart 1900, Nr. 27, 96–100.

57 Vgl. ebd. 97: „Ad vestram iam dudum pervenit noticiam, quod licet sanctissimus pater summus pontifex ante concilium ac eo pendente multorum prelatorum et clericorum pulsatus fuerit precibus importunis, ut circa statum nostrum aliquid in consilio immutaret, ipse tamen tamquam tocuis sanctitatis amator et actor eorum instanciam ad exaudicionis gratiam non admisit. Quia tamen paterne nos monuit et induxit, ut per nos aliquid ordinaremus, per quod clamores conquiescerent eorumdem, nonnulla, ut nostis, in generali fuerunt capitulo ordinata et venerabilibus patribus dominis Hostiensi et bone memorie Albanensi, ad hoc a summo pontifice deputatis, oblata.“

58 Vgl. ebd.: „que tamen ceteris cardinalibus non fuerunt exhibita nec ostensa, quamquam ea pluries domino pape retulerint viva voce.“

densgegner nicht gleich nach – zumindest in informellem Rahmen wurde also durchaus gegen das Ergebnis protestiert. Daher ging dem Papst und den Vertretern der Orden der Handlungsspielraum für ihre Hinhaltenaktik aus: Wie Johannes schrieb, „gab es keinen Raum für weiteres Ausweichen (*subterfugium*), bei dem der Herr Papst und wir Aufsehen vermieden hätten“. Deswegen brachte Petrus von Tarentaise vor Papst und Kardinälen, also möglicherweise in einer Konsistoriumssitzung nach Ende des Konzils, ein Dokument zur Verlesung, das eine Reihe von Zugeständnissen der Dominikaner an den Klerus enthielt. Durch den einleitenden Satz „Auf dem besagten Kapitel ist beschlossen worden, dass“ waren die insgesamt neun Punkte als Statuten des eben beschlossenen Generalkapitels der Dominikaner ausgewiesen – wiewohl übrigens einige von ihnen offenbar reine Willensbekundungen waren, die de facto nicht in den Statuten des Kapitels zu finden sind.⁵⁹ Im Anschluss an diese Verlesung äußerte sich der Papst vor den Kardinälen und anderen in einer äußerst lobenden und bestätigenden Weise über diese Beschlüsse. Johannes schrieb daher, er glaube fest, dass jedem eine Absage erteilt würde, der den Papst nun noch wegen der Sache oder wegen der verlesenen Beschlüsse angehe.⁶⁰

Wiewohl der knappe Stil des Briefs nur wenig Interpretationspielraum bietet, wird man hier wiederum Mechanismen der Kommunikation in mittelalterlichen politischen Öffentlichkeiten am Werk sehen, wie sie etwa Gerd Althoff beschrieben hat.⁶¹ Zunächst wurde der Papst durch die offen geäußerten Klagen der Prälaten offenbar unter Zugzwang gesetzt und konnte sich diesem Druck nicht vollständig entziehen. Doch war er nicht darauf festgelegt, den Bitten zu entsprechen, sondern

59 Vgl. insgesamt ebd.: „Tandem quia consilio terminato non defuerunt, qui memoratum summum pontificem et dominos cardinales super premissis sepius infestarent, nec sine nota domini pape et nostra ulterius subterfugii locus esset, per predictum dominum Hostiensem fuit exhibita domino pape et cardinalibus et coram eis lecta cedula continens infrascripta: Ordinatum est in capitulo predicto, quod [...]“. Im Vergleich erweisen sich lediglich die ersten vier Punkte als Statuten des Generalkapitels, vgl. *Benedictus Maria Reichert* (Hrsg.), *Acta Capitulorum Generalium Ordinis Praedicatorum*. 4 Bde. Rom, 1898–1901, Bd. I, 176. Der Brief des Johannes von Vercelli erklärt zudem ausführlich, dass es sich zumeist um Zugeständnisse handele, die gar nicht sanktionsbewehrt seien oder sich durch Rekurs auf päpstliches Recht aushebeln ließen, vgl. *Reichert* (Hrsg.), *Litterae* (wie Anm. 56), Nr. 27, 99f.

60 Vgl. insgesamt ebd. 98f.: „Hanc autem ordinationem et oblationem adeo dominus papa extulit, approbavit et commendavit, tam coram cardinalibus quam alibi, ut firmiter suppono, quicumque ulterius contra nos eundem adierit circa premissa vel aliquod premissorum, pacietur repulsam [...]“.

61 Vgl. *Gerd Althoff*, *Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 27, 1993, 27–50; *ders.* (Hrsg.), *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter. (Vorträge und Forschungen, Bd. 51.)* Sigmaringen 2001.

musste lediglich tätig werden. Nachdem er die Zugeständnisse der Orden herbeigeführt hatte, unterstrich Gregor X. seinerseits offenbar durch sein demonstratives, enthusiastisches Lob die Endgültigkeit der gefundenen Lösung. Er erzeugte so im Gegenzug erheblichen Druck auf die Anwesenden, sich ihm nun anzuschließen. Ein offener Widerspruch wäre nach den Zugeständnissen der Orden (bzw. der Dominikaner, von denen wir hier allein wissen) vermutlich als Grenzüberschreitung erschienen und hätte zudem in der Situation der face-to-face-Kommunikation einen direkten Angriff auf die Ehre des Papstes bedeutet. Sowohl die Eigenlogik eines synodalen gerahmten Verfahrens wie die Mechanismen politischer Interaktion führten im Kontext des II. Konzils von Lyon somit zu einer Festigung der Position der Orden. Im unmittelbaren Nachgang des Konzils fallen zunächst keine weiteren Proteste gegen die Bettelorden auf – auch wenn die Kritik an ihnen nicht ganz verstummte.

IV. Synodale Öffentlichkeit im Kampf gegen *Ad fructus uberes* 1281–1290: Synoden als Rahmen der Mobilisierung und Propaganda

Eine erneute, wesentlich auf Frankreich beschränkte Konfliktepisode wurde aufgelöst, als Papst Martin IV. im Dezember 1281 auf erneute Querelen zwischen Klerus und Bettelorden in den französischen Bistümern reagierte und mit dem Privileg *Ad fructus uberes* ausdrücklich festlegte, dass die Seelsorge der Bettelorden nicht an eine Erlaubnis des lokalen Klerus gebunden sei.⁶² Doch bestätigte Martin IV. in seinem Privileg auch den Konzilskanon *Omnis utriusque sexus*, der trotz der Möglichkeit der pastoralen Betreuung bei den Bettelordensbrüdern von allen Gläubigen eingehalten werden sollte. Dies war wohl als Klärung der Verhältnisse gemeint, da vielfach argumentiert worden war, dass dieser Kanon der Seelsorge der Bettelorden insgesamt im Wege stehe. Der päpstliche Versuch der Erläuterung der konziliaren Norm wurde jedoch in Frankreich zur Zielscheibe heftiger Angriffe.

Im Gegensatz zu den Pariser Diskussionen der 1250er Jahre kam es nunmehr al-

62 Vgl. zum Konfliktverlauf 1281–1290 vor allem Hödl, Theologiegeschichtliche Einführung (wie Anm. 1); ders., Die Disputation des Heinrich von Gent mit Prälaten und Professoren in Paris im Früh- und Spätjahr 1282 über das Pastoralprivileg der Mendikantenbrüder, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 98, 2012, 174–206; Steckel, Auslegungskrisen (wie Anm. 5).

lerdings zu einem stabilen Bündnis der französischen Prälaten und der Pariser Theologen aus dem Weltklerus. Als intellektueller Vorkämpfer der Ordensgegner an der Universität trat immer deutlicher der bedeutende Theologe Heinrich von Gent († 1293) hervor.⁶³ Auf Seiten der Bischöfe wurden vor allem Wilhelm von Maçon, der Bischof von Amiens, und Simon von Beaulieu, der Erzbischof von Bourges, aktiv. Unter ihrer Führung entwickelte die zumeist nur als *prelati* bezeichnete ‚Prälatenpartei‘ nun eine doppelte Argumentation, die eine sakramentaltheologische und eine rechtlich-verfahrenstechnische Komponente hatte.

In intellektueller Hinsicht entwickelte die den Prälaten geneigte Seite eine spezifische Theologie der Buße, die zu derjenigen der Orden in Konkurrenz trat.⁶⁴ Beide Seiten wandten sich kurz nach Erlass von *Ad fructus uberes* an die theologischen Magister in Paris, um möglichst eine theologische Klärung der praktischen Implikationen des Privilegs in ihrem Sinne herbeizuführen. Doch führte eine Diskussion 1282 zu keinem endgültigen Ergebnis – vor allem Heinrich von Gent sperrte sich mit allen argumentativen Mitteln gegen die von Papst und Orden vertretene Auffassung.

Wie Heinrich nämlich bemerkt hatte, beschwor Martin IV. eine Art unfreiwillige Verschlimmbesserung der Lage herauf, indem er in *Ad fructus uberes* aus Vorsicht eigens eine Klausel einfügte, dass er nichtsdestoweniger wolle (*volumus autem*), dass alle Gläubigen weiterhin gehalten seien (*nihilominus teneantur*), diesen Kanon zu respektieren.⁶⁵ Denn die einschlägigen Bestimmungen zur Beichte *aller* Sünden beim *sacerdos proprius* wurden wörtlich übernommen. Wie Heinrich von Gent in schönster scholastischer Schärfe analysierte, führte dies nicht etwa zu einer Harmonisierung von Bettelordensbrüdern und örtlichen Seelsorgern sowie von päpstlicher und konziliarer Normsetzung, sondern quasi zu einer Verdoppelung der Verpflichtungen: Gemäß dem Wortlaut von *Omnis utriusque sexus* waren die Gläubigen genau

63 Vgl. zu Heinrich von Gent knapp *Pasquale Porro*, Art. „Henry of Ghent“, in: Edward N. Zalta (Ed.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, online: <http://plato.stanford.edu/archives/fall2008/entries/henry-ghent/> (Zugriff 20.2.2013), sowie *Gordon A. Wilson* (Ed.), *A Companion to Henry of Ghent*. (Brill's Companions to the Christian Tradition, Vol. 23.) Leiden/Boston 2011. Zu Heinrichs Verteidigung des Klerus auch *Steven P. Marrone*, *Henry of Ghent and the Debate over Ways of Life and the Role of the Clergy*, in: Guy Guldentops/Carlos G. Steel (Eds.), *Henry of Ghent and the Transformation of Scholastic Thought. Studies in Memory of Jos Decorte*. (Ancient and Medieval Philosophy. De Wulf-Mansion Centre, Series 1.) Leuven 2003, 241–257.

64 Vgl. zu den ersten Abläufen in Paris 1282/83 in den folgenden Absätzen jeweils *Hödl*, *Die Disputation* (wie Anm. 62); *ders.*, *Theologiegeschichtliche Einführung* (wie Anm. 1), XXXIV–XLVIII.

65 Vgl. den Wortlaut des Privilegs z.B. in CUP 1, Nr. 508, 592 f.

genommen gehalten, alle Sünden, auch die schon bei Bettelordensbrüdern gebeichteten, nichtsdestoweniger auch beim Ortspriester einmal im Jahr zu beichten. Die Beichte musste nach Heinrichs Verständnis also wiederholt werden. Wie er erörterte, war dies möglich (wenn auch unschön), erforderte jedoch genaue theologische Begründungen und intensive praktische Organisations- und Kontrollarbeit in den Diözesen. In den nächsten Jahren entwickelte Heinrich von Gent seine Position dahin gehend weiter, dass einmal jährlich eine Generalbeichte aller Sünden beim örtlichen Priester zu erfolgen hätte.

Diese Vorstellung rief heftigsten theologischen Protest der Magister der Bettelorden hervor. Die wiederholte Beichte derselben Sünden war mit Augustinus leicht als unzulässig zu konstruieren. Wie besonders der dominikanische Pariser Magister, Johannes de Sancto Benedicto argumentierte, höhnte sie das Sakrament aus.⁶⁶ Die Orden waren der Meinung, dass Martin IV. gemeint habe, man müsse nur die aktuell ungebeichteten Sünden dem Ortspriester bekennen. Auch ein Magister aus dem Weltklerus, Berthold von St. Denys, war dieser Meinung.⁶⁷ Es standen also zwei Theologien gegeneinander. Heinrich von Gent und die Theologen der Orden diskutierten die Implikationen des Privilegs sogar noch in den zum Advent 1282 abgehaltenen *Quodlibetica* der Universität und nutzten so die universitären Kommunikationsformen und -kanäle zur intensiven Erörterung des Konflikts.⁶⁸

Auf diese verfahrenere Situation bauten Präläten und Professoren das zweite Standbein ihrer Strategie: Die Ordensgegner versicherten sich auf einer Versammlung im Winter 1282 oder Frühjahr 1283 auch des Rates der Pariser Kanonisten, um eine rechtliche Argumentation anzufügen: Sie beschlossen, das Privileg als unklar und damit weiter auslegungsbedürftig anzusehen. Daher müsse es an den Papst zurückgegeben und eine *authentica interpretatio* verlangt werden. Wie das bei unklaren Rechtslagen üblich sei, sollte solange die alte Regelung weitergelten. In einer Kombination theologischer und rechtlicher Argumentation schaffte man es also, das Privileg in der Praxis mehr oder weniger zu suspendieren. Die formale Beschwerde, die bald an die Kurie getragen wurde, setzte den Papst unter Zugzwang, sich noch ein-

66 Vgl. Hödl, Theologiegeschichtliche Einführung (wie Anm. 1), XLVII.

67 Vgl. Ludwig Hödl, Berthold von Saint-Denys († 1307). Ein weltgeistlicher Anwalt der Mendikanten in der Auseinandersetzung mit Heinrich von Gent, in: Dieter Berg/Hans-Werner Goetz (Hrsg.), *Ecclesia et Regnum. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zu seinem 65. Geburtstag*. Bochum 1989, 241–260.

68 Vgl. Hödl, Theologiegeschichtliche Einführung (wie Anm. 1), XLIII–XLVIII.

mal genauer zu äußern. Der Ansatzpunkt des Protestes war diesmal rechtlich, doch konnte man so auch rechtfertigen, die eigene theologische Position fortgesetzt öffentlich zu vertreten. Man dürfte sich der Tatsache recht deutlich bewusst gewesen sein, dass beide theologischen Alternativen jeweils Probleme bargen – es ging den Prälaten vermutlich schlicht darum, den Papst zwischen zwei unhaltbaren Alternativen in die Ecke zu treiben und so zu einer Rücknahme des gesamten Privilegs zu veranlassen.

Doch gaben sich die Ordensgegner nicht mit Diskussionen in Paris zufrieden – man schickte vielmehr eine Gesandtschaft an den Papst, um eine Neuauslegung förmlich zu erbitten. In der Zwischenzeit verbot man den Orden die Berufung auf das Privileg Martins IV. in ihrer Seelsorge, um sie ebenfalls in die Strategie der Bitte um Neuauslegung hineinzuzwingen.⁶⁹ Ganz ähnlich wie schon in den 1250er Jahren wurden neben der Gesandtschaft zur Kurie und der universitären Diskussion zudem noch weitere Kommunikationskanäle aktiviert – diesmal offenbar in einer bewussten Planung der Prälaten.⁷⁰ Ihre Strategie ist für die Jahre 1283–1286 undeutlich dokumentiert und erlebte einen Abbruch, da Martin IV. am 28. März 1285 verstarb, bevor die Gesandtschaft bei ihm zu einem Ergebnis gekommen war. Im Verlauf des Jahres 1286 beschloss die französische Prälatenpartei jedoch, einen zweiten Anlauf zu machen. Zwischen Herbst 1286 und Frühjahr 1287 trat wiederum theologische Argumentation an der Universität neben eine Gesandtschaft an die Kurie. Doch wurde nun auf Diözesansynoden und größeren Kirchenversammlungen nicht mehr nur beraten, sondern die Synoden wurden auch selbst zu Foren des Konflikts. Neben Synodalakten, den einschlägigen *Quodlibeta* Heinrichs von Gent und einem bislang unedierten juristischen Traktat Simons von Beaulieu sind weitere kleine Texte in der Sammelhandschrift Paris, BNF Lat. 3120 erhalten, die über die Konfliktstrategien Auskunft geben.⁷¹

Kernstück der Aktivitäten war die gemeinsame Beratung der Prälaten und der gegen die Orden eingestellten Theologen, die nunmehr offenbar eng an die jeweils im Advent und im Frühjahr abgehaltenen Synoden des französischen Episkopats ange-

69 Vgl. ebd. XLVIII–XLIX.

70 Vgl. für diese Phase die Rekonstruktion von *Hödl* (ebd. XLIX), auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen werden kann.

71 Vgl. zu dieser Handschrift, die auf 1288–1290 zu datieren ist und Dokumente des Konflikts von 1286–1290 enthält, vor allem *Hödl* (ebd. XXVI); ferner *Palémon Glorieux*, Un recueil polémique de Guillaume de Mâcon, in: *Studia Gratiana* 2, 1954, 619–642, *Schleyer*, Anfänge (wie Anm. 2).

geschlossen wurde. Den Auftakt machte eine Versammlung am 7. Dezember 1286. Ludwig Hödl hat zu Recht davor gewarnt, diese Versammlung als ‚normale‘ Synode anzusehen, da sie deutlich als politisches Ereignis organisiert war.⁷² Zu ihr wurde offenbar ein Großteil des französischen Klerus geladen, oder zumindest alle mendikantenfeindlich eingestellten Prälaten; neben vierundzwanzig Bischöfen und Erzbischöfen waren auch die Universitätsangehörigen bis hinunter zu den Scholaren hinzugebeten worden.⁷³

Bei genauer Analyse der knappen Dokumentation des Geschehens scheint es, dass der synodale Rahmen der Versammlung durchaus eine Rolle spielte und von den Prälaten nach Kräften instrumentalisiert wurde. Dies zeigte sich zunächst an der gehaltenen Predigt, die ihrem Inhalt nach typische Mechanismen einer synodalen Eröffnungspredigt bediente. Ihre Aufgabe sollte sein, das Hauptthema auf die Tagesordnung zu setzen und die Versammelten einleitend zur Einmütigkeit aufzurufen. Diese Funktion zeigte sich auch in der Predigt vom 7. Dezember 1286, deren wesentliche Punkte uns in einem knappen anonymen Bericht als *reportatio* überliefert sind. Es predigte Simon de Beaulieu, Erzbischof von Bourges, einer der Hauptsprecher der Prälatenpartei. Als Thema wählte er die *caritas*, die alle Erkenntnis übersteige.⁷⁴ Er legte den Bezug auf die Nächstenliebe allerdings denkbar kämpferisch aus: Die Liebe zum Nächsten fordere von den anwesenden Hirten, für das Wohl der Herde zu sorgen. Die Stärke dieser Liebe bewaffne sie, um Irrtümern entgegenzutreten. Tatsächlich müssten sie aus Liebe und aus Amtspflicht, wenn das nötig wäre, sogar ihr eigenes Leben für ihre Schafe einsetzen. Es sei jedoch auch Teil der Liebe, mit

72 Vgl. Hödl, Theologiegeschichtliche Einführung (wie Anm. 1), LVIII; ders., Die Disputation (wie Anm. 62), 199 mit Anm. 82.

73 Vgl. den knappen anonymen Bericht über diese Versammlung in CUP 2, Nr. 539, 8: „Noveritis quod prelati regni Francie convenientes Parisius, longa ibidem prehabita deliberatione, vocari fecerunt per prebendarios in singulis scholis et rogari omnes magistros cujuslibet facultatis, bacalarios et omnes studentes ut dignarentur venire, ea que eis proponerentur, auditori. Convenerunt igitur die sequenti festo Nicolai, magistri omnes et scolares et fratres de quolibet Ordine potiores in sala episcopi Parisiensis, ubi erant quatuor archiepiscopi et viginti episcopi congregati.“

74 Ebd.: „Surgens autem archiepiscopus Bituricensis, magnus per omnia clericus, primo fecit sermonem de caritate, et fuit hoc thema suum: *Fratres, ut sciatis, que sit longitudo, latitudo, altitudo et profundum caritatis*, etc. Et conclusit primo quod vera caritas ipsos impelleret providere salutem gregis sibi commissi; secundo conclusit quod fortitudo caritatis ipsos armaret ad errantibus obviamandum; tertio conclusit quod ex debito caritatis et officii sui, si necesse esset, animas pro ovibus ponere tenerentur; quarto conclusit quod ex caritate quilibet deberet esse suis contentus, nec officium alterius sibi usurpare, quia ecclesiasticus ordo confunditur, nisi unicuique jus suum observetur.“

dem Eigenen zufrieden zu sein und nicht fremde Ämter zu usurpieren. Die Ordnung der Kirche sei bedroht, wenn die Gerechtigkeit nicht beachtet werde (*unicuique ius suum observetur*).⁷⁵

Es handelte sich also offensichtlich um eine Kampfansage und einen Appell an die Amtspflicht der Prälaten, der jedoch dem rituellen Rahmen einer synodalen Predigt stark angepasst war und so die Funktion der Prälaten als Hirten und Aufseher der Kirche herausstellte. Auch die Klage über die Unordnung in der Kirche führte Simon de Beaulieu dann in typischem, mit Metaphern und Bibelziten gesättigten Predigtstil weiter. Für das eingeweihte Publikum rief er jedoch sehr spezifische Inhalte auf. Laut der teils offenbar Satzketzen wiedergebenden *reportatio* klagte Simon, dass viele die Sicheln an fremde Ernte legten, ja, dass die Kirche schon ein Monster genannt werden könnte, da ein Glied die Arbeit des anderen tue. Die Ordensbrüder täten die Arbeit der Prälaten, doch seien sie dazu gar nicht berufen, wie Aaron von Gott berufen sei.⁷⁶ Diese Bilder und Zitate – die fremde Ernte, die Kirche als Monster, die Berufung Aarons – waren bereits in früheren Episoden des Bettelordensstreits verwendet worden und gingen sämtlich auf Wilhelm von St. Amour zurück. Simon de Beaulieu ließ Verbündete und Gegner mit diesen wohlbekanntem Argumenten also wissen, dass der alte Kampf in eine neue Runde ging. Seine Betonung einer religiösen Verpflichtung zum Kampf aus Liebe zu den eigenen Schäflein sollte offensichtlich die Identität der Gruppe der Prälaten stärken, ihre Konfrontation mit den Orden legitimieren und sie auf die Auseinandersetzung einschwören. Die Angehörigen der Universität sprach Simon dabei ausdrücklich als Prälaten von morgen an und suchte so, französisches Episkopat und Universität rhetorisch zu einer Gruppe zusammenzuschließen.⁷⁷ Es zeigt sich also eine wesentlich mobilisierende, die eigene Identität bestärkende Funktion der Eröffnungspredigt.

Im Rahmen der synodalen Erörterung wurden dann die widersprüchlichen Be-

75 Vgl. zum Gerechtigkeitsdiskurs im Mittelalter zuletzt die Anregungen in *Petra Schulte/Gabriele Annas/Michael Rothmann* (Hrsg.), *Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters*. (Zeitschrift für historische Forschung, Beih. 47.) Berlin 2012.

76 CUP 2, Nr. 539, 8: „Sed heu! hodie ista caritas refriguit, et ecclesiasticus ordo penitus est confusus, quia multi mittunt falcem in messem alienam, ita ut jam ecclesia monstrum dici possit [...] utique litterati et prudentes fratres, videlicet Majores et Minores, officium nos specialiter commissum occupant, sed injuste, cum nemo debeat sibi honorem assumere nisi qui vocatur a Domino tanquam Aaron.“

77 Ebd. 9: „venimus ad vos qui presentes sumus et habemus litteras de ratihabitione omnium episcoporum regni Francie ad conquerendum vobis de tanta fratrum insolentia, quia quod nos sumus, vos eritis, credo enim quod non sit hodie prelati inter nos, qui de hac Universitate non sit assumptus.“

schlüsse und Bußtheologien zur Frage der mendikantischen Seelsorge in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt, die vorher in den universitären Disputationen erarbeitet worden waren. Simon von Beaulieu verkündete das Vorhaben der Prälaten, an der Kurie um eine Neuauslegung des päpstlichen Privilegs zu bitten. Nachdem er als Vorsitzender die einschlägigen päpstlichen und konziliaren Beschlüsse hatte verlesen lassen, legte der Bischof von Amiens, Wilhelm von Maçon, ein *maximus jurista*, die widerstreitenden Dokumente öffentlich aus und ging sie Absatz für Absatz durch. Wie sich erschließen lässt, betonte er, dass die Stellung der Prälaten und die umfassende Pflichtbeichte bei den Ortspriestern gewahrt bleiben müssten, da sonst keinerlei Klarheit über Zuständigkeiten bestehen könne und die Priester keine Verantwortung über ihre Schafe mehr ausüben könnten. Wegen der bestehenden Widersprüche fand er die Beichte bei den Bettelorden ohne Zustimmung der *prelati* nicht erlaubt, erläuterte also öffentlich die von der Prälatenpartei seit 1282 vertretene Linie, dass das Privileg einer Neuauslegung bedürfe.⁷⁸ Auch Wilhelm von Maçon appellierte dann an die Anwesenden, sich ‚bis aufs Blut‘ gegen die Übergriffe der Ordensbrüder zu wehren.⁷⁹

Diese öffentliche Auslegung der vorhandenen, widerstreitenden Dokumente erscheint als Teil einer synodalen Versammlung besonders relevant: Sie stand letztlich an der Stelle, an der zu Ende einer Synode üblicherweise die Beschlüsse promulgiert wurden. Mit der Verlesung und Problematisierung der widersprüchlichen Dokumente in einem solchen rituellen Rahmen wies man jedoch die Autorität, die den päpstlichen Beschlüssen hätte zukommen sollen, nun deren kritischer Dekonstruktion zu. Die normative Kraft der öffentlichen synodalen Publikation wurde so für die Sache der Prälaten eingesetzt. Da die erneute Gesandtschaft an den Papsthof nunmehr erst begonnen wurde, handelt es sich hier zudem nicht mehr allein um einen Protest gegen bereits erfolgte Entscheidungen. Man hatte ja durch den Kniff der Aus-

78 Ebd.: „Archiepiscopus Bituricensis (surgens dicit): ‚Ut ergo discutiatis et videatis quid juris eis concessum sit ex ipsis privilegiis, decrevimus vobis publice legi‘. Et statim quidem alter surgens in publico ambo ne legit privilegia, et postea legit constitutionem Innocentii III, que hiis contradicit, ut ibi ostensum fuit, et ad quam utrumque privilegium remittit, utpote illi constitutioni derogans. Hec constitutio habetur in V Decretalium et incipit sic: Omnis utriusque sexus. His lectis surrexit episcopus Ambianensis maximus jurista et de articulo ad articulum currens ostendebat liquide per jura per omnia predictae constitutioni in nullo per predicta privilegia derogatum, nec licere fratribus confessiones audire et penitentias injungere sine episcoporum et parrochianorum [...] licentia [...]“

79 Ebd.: „Rogavit ergo dominus episcopus Universitatem, ut eis in hoc casu assistere dignaretur, quia ipsi firmiter omnes et unanimiter diffinivissent usque ad sanguinem tali injurie obviare.“

setzung von *Ad fructus uberes* zumindest formal eine offene Situation geschaffen. Sowohl das Einschwören der Synodalteilnehmer auf die Linie der *prelati* wie die Verbreitung der eigenen Standpunkte innerhalb der Teilöffentlichkeiten des französischen Klerus und der Universität waren also flankierende Maßnahmen für den laufenden Entscheidungsprozess. Während man es in den 1250er Jahren letztlich vermieden hatte, den Papst durch offenen Widerspruch zu brüskieren, wurden die eigenen Positionen nun ganz bewusst in einem hoch aufgeladenen rituellen Rahmen publiziert. Die möglichst umfassende Mobilisierung und Verbreitung von Argumenten sollte den Papst offenbar unter Zugzwang setzen.

Ähnlich wie in den 1250er Jahren versuchte jedoch auch die andere Seite, vergleichbare oder alternative Kommunikationskanäle zu mobilisieren: Auf der Versammlung vom 7. Dezember 1286 hatten die Vertreter der Orden nicht öffentlich das Wort ergriffen. Sie holten dies jedoch bei nächster Gelegenheit nach – offenbar im Anschluss an die übliche Universitätspredigt am nächsten Sonntag, und damit wiederum in Anlehnung an eine bereits institutionalisierte Form der öffentlichen Ansprache vor dem Plenum der Magister und Scholaren mit einer bestimmten rituellen Rahmung und Zweckbindung. Die Versammlung artikuliert nicht nur öffentlichen Widerspruch, sondern inszenierte zudem die Einmütigkeit der Bettelorden untereinander: Wie der anonyme Bericht beschreibt, predigte ein Franziskaner im Dominikanerkonvent, während am nächsten Tag im Franziskanerkonvent bei einer Festpredigt ein Dominikaner predigte. Der Bericht sah das als nie dagewesen an und bemerkte sarkastisch, Herodes und Pilatus seien an diesem Tag Freunde geworden.⁸⁰

Wie der Bericht und weitere Briefe und Schriftstücke dokumentieren, handelten die Sprecher der Orden das Predigtthema aber jeweils nur als Einleitung ab und nutzten den Rahmen der Universitätspredigt dann zur Legitimation ihrer Position. Sie diskutierten erbittert die Punkte, die ihnen von den Prälaten zum Vorwurf gemacht wurden.⁸¹ Das rief wiederum den Protest des anwesenden Wilhelm von Maçon hervor. Er replizierte anlässlich der nächsten öffentlichen Universitätspredigt im Kol-

80 Ebd.: „Sequenti die, dominica scilicet, unus de Ordine Minorum apud fratres Majores fecit sermonem, quod prius, ut credo, visum non est [...]. Sequenti die agebatur festum Conceptionis beate Marie apud fratres Minores: et ecce unus Majorum faciens sermonem, ad eundem finem, ut dicam breviter, perducebat. Et credo ibi impleta est scriptura que dicit: Facti sunt amici Herodes et Pilatus ipsa die.“

81 Ebd.: „paucis verbis finiens sermonem incepit loqui de materia supradicta, et replicans singulos articulos, prout poterat melius, pro ordine exponebat, adjiciens, quod si voluissent dictis privilegiis uti, latius potuissent.“

legium der Zisterzienser, wobei nun auch die widerstreitenden Dokumente den Scholaren zur Vervielfältigung und Verbreitung verfügbar gemacht wurden.⁸² Um und nach Weihnachten verlagerte sich die Auseinandersetzung dann nach Orléans. Dort gestattete offenbar der ordensfreundliche Bischof den Mendikanten eine Verwendung öffentlicher Predigtanlässe für ihre Sache. Wilhelm von Maçon zog jedoch wiederum nach, predigte an der Universität Orléans dagegen und führte die einschlägigen Dokumente nebst kritischer Dekonstruktion vor. Hinterher wusste, wie er sagte, „jedes Kind in Orléans“, wie man die Argumente der Brüder entkräften musste. Auch die Juristen der Universität Orléans waren einschlägig informiert.⁸³

Wiederum entstand somit eine öffentliche Debatte, diesmal im Spannungsfeld synodaler Versammlungen und universitärer Disputationen und Predigten. Nach den erhaltenen *reportationes* und Verschriftlichungen zu urteilen, verknüpften sich in den Reden und Gegenreden die typischen Argumentationsformen der scholastischen Disputation und Biblexegese mit dem appellativem Stil der Predigt, deren rituelle Rahmung zudem auf die Verkündung von Glaubenswahrheit ausgerichtet war. Die Punkt für Punkt durchgehaltene, zähe Sachauseinandersetzung wurde daher immer wieder durch den sakralisierenden Rahmen von Predigten aufgewertet, in denen beide Parteien jeweils Wahrheit und religiöse Authentizität für ihre Sache reklamierten.

Ein Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen war die Eröffnungspredigt einer weiteren Pariser Synode im Frühjahr 1287. Heinrich von Gent selbst predigte dort über das Thema Ps 49,5, *Congregate illi sanctos eius*, „Versammelt mir all meine Frommen, die den Bund mit mir schlossen beim Opfer.“⁸⁴ Er mobilisierte wiederum die

82 CUP 2, Nr. 543, 13: „Postmodum die dominica ante Natale presente domino archiepiscopo et magistris in theologia predicavimus apud Sanctum Bernardum, et ibi fuit numerus infinitus scolarium, et ibi exposuimus privilegia diligenter. Quo audito scolares pecierunt una voce copiam privilegiorum; et postmodum habuerunt multi et magni et maxime diversarum nacionum, adeo quod, per Dei gratiam omnes scolares modo stantes pro parte nostra, modo fratres in sermonibus et in lectionibus parum loquuntur de ista materia, et apparent dolentes et confusi.“

83 Ebd. 16: „Unde per Dei gratiam in conspectu omnium sunt confusi, nec est puer Aurelianus, quin sciat respondere eorum argumentis, et omnes jurisperiti satis sunt pro nobis informati.“

84 Sermo Magistri Henrici de Gandavo, hrsg. in *Schleyer*, Anfänge (wie Anm. 2), 141–150, hier 141: „*Congregate illi sanctos eius, qui ordinant testamentum eius super sacrificia*, Ps. XLIXo. Verbum istud proprie pertinet ad residentes in synodo, quoniam nobis in eo tria circa ipsos consideranda proponuntur. [...] Secundum vero est status et conditio eorum, qui vocantur ad synodum, quod notatur, cum additur: *Sanctos eius*. Sancti enim debent esse prelati et sacerdotes in synodo congregati, ut ydonei sint secundum statuta synodalia

Prälaten, die er als die angesprochenen *sancti* identifizierte, und verteidigte in dramatischem Predigtduktus eine kollegiale Ekklesiologie als von Christus selbst gesetzte Ordnung der Kirche. Wie Simon de Beaulieu griff Heinrich direkt auf die Texte Wilhelms von St. Amour zurück.⁸⁵ Seit Anbeginn gebe es auf Einrichtung Christi drei Ordnungen in der Kirche, Papst, Bischöfe und Priester, Nachfolger Petri, der Apostel und Apostelschüler. Ihnen seien alle anderen nur als Helfer zugeordnet. Weitere Grade als diese drei gebe es in der Kirche nicht, habe es nie gegeben und solle es auch nicht geben. Die besondere, apostolische Identität des Klerus wurde somit wiederum im rituellen Rahmen der Eröffnung einer Synode aufgerufen, um die Anwesenden auf die laufende Kampagne zu verpflichten.

Doch die französischen Prälaten gingen neben dem Appell an die universitäre und kirchliche Öffentlichkeit noch einen entscheidenden Schritt weiter: Sie instrumentalisierten anscheinend (denn wir kennen nur Absichtserklärungen) auch den Rahmen der diözesanen Synoden und Pfarreien, um sich direkt an die Gläubigen in den Gemeinden zu wenden. Als Auftakt der erneuten Kampagne der Prälaten 1286/87 muss de facto die intensive Behandlung des Konflikts mit den Bettelorden auf einer Diözesansynode in Bourges gelten, die unter Vorsitz Erzbischof Simons von Beaulieu im Oktober 1286 abgehalten wurde.

Simon ließ im Zuge dieser Synode nicht nur eine Reihe älterer, reformorientierter Verbote wiederaufnehmen, die sich mit Ämterkauf, Konkubinen des Klerus und Exkommunikationen befassten. Die Akten der Synode enthalten auch die Aufforderung an die örtlichen Priester, alle ihre Gemeindemitglieder zur jährlichen Beichte aller Sünden beim Ortspfarrer aufzufordern. Über die jährlichen Pflichtbeichten seien Listen zu führen, und niemand solle zu Ostern die Kommunion erhalten oder im

populum sanctificare. Tertium autem est opus eorum sive officium, quod notatur, cum dicitur (sic!): *Qui ordinant testamentum eius super sacrificia*. Ipsorum enim est ordinare divinum testamentum, quod in sacramentis ecclesiae <Dominus> statuit.“ Hervorhebungen im Original. Vgl. zur Datierung Hödl, Theologiegeschichtliche Einführung (wie Anm. 1), XCII–XCV.

85 In *Schleyer*, Anfänge (wie Anm. 2), 144 f.: „Praelatos autem huiusmodi Christus instituit tripliciter secundum tres status personarum, quia ab initio erant in ecclesia; et (institutio ista) adhuc est et semper erit per Dei gratiam in illorum successoribus. [...] Christi enim successor in universali non est nisi summus pontifex, quorum omnium primus erat Petrus, successores autem apostolorum non sunt nisi episcopi, successores vero discipulorum non sunt nisi curati ecclesiarum. [...] Et super illud: *Post haec autem designavit* dicit glosa: *Sicut in apostolis forma est episcoporum, sic in LXXII (discipulis) forma est presbiterorum curatorum*. Et sunt isti gradus immutabiles in ecclesia et in eis consistit essentialiter ordo ecclesiasticus“ Hervorhebungen im Original.

Todesfall kirchlich begraben werden, der nicht auf der Liste stehe.⁸⁶ Zudem wurden alle Kirchenvorsteher (*cappellani curati ecclesiarum universi*) bei Strafe der Exkommunikation verpflichtet, die verschiedenen relevanten Rechtstexte auf Latein und in der Volkssprache besitzen und verstehen zu sollen. Sie waren den Gemeindemitgliedern genauestens auszulegen – wie anzunehmen ist, im Anschluss an den sonntäglichen Kirchenbesuch, also wiederum in einem ritualisierten Rahmen.⁸⁷ Namentlich sollte der Konzilskanon *Omnis utriusque sexus*, die Konstitution Clemens' IV. *Quidam temere sentientes* über die bischöflichen Reservatfälle sowie schließlich Martins VI. Bulle *Ad fructus uberes* verlesen werden, letzte offenbar wegen der Bestätigung von *Omnis utriusque sexus*.

Die Prälaten weiteten mit einer solchen Verlautbarung und vor allem mit der Pflicht einer schriftlichen Registrierung der Pflichtbeichte bei Strafe der Exkommunikation den Kreis der Betroffenen der Kontroverse wiederum erheblich aus, nunmehr auf die jeweiligen Kommunikationsgemeinschaften der Laien in den Pfarreien. Potentiell war nun jeder französische Laie in den betroffenen Diözesen aufgefordert, sich auf der ‚Verteidigungslinie‘ (Yves Congar)⁸⁸ des Kanons *Omnis utriusque sexus* zu seinem Ortspfarrer zu bekennen.

Noch deutlicher werden die intendierten Wirkungen dieser Maßnahme an einem Schreiben aus den Jahren 1288/90, das noch detailliertere Anweisungen gibt. Es stammt bereits aus dem dritten Anlauf der Prälaten zu einer Kampagne am Papsthof, nachdem nach Martin IV. auch Honorius V. (1285–1287) verstorben war, ohne die Frage entschieden zu haben. Dieses Schreiben legt einen *modus procedendi* für die

86 Vgl. Concilium Bituricense 1286, in: *Giovanni Domenico Mansi* (Ed.), *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*. 28 Vols. Venedig 1759–1785, Vol. 24 (1780), 624–648, hier c. 13, 631: „Item statuimus quod presbyteri parochiales admoneant parochianos suos proprios, ut saltem semel in anno de omnibus peccatis suis confiteantur eisdem; & quod nomina sic confitentium in scriptis redigant, quibus in festo Paschae viaticum dent: aliis autem denegetur [...]. Et si anno quo decesserint, confessi non fuerint, ut praemititur, eis sepultura ecclesiastica denegetur“. Siehe dazu auch Hödl, *Theologiegeschichtliche Einführung* (wie Anm. 1), LVII–LVIII.

87 Concilium Bituricense (wie Anm. 86), c. 14, 632: „Praecipimus etiam sub pena excommunicationis, universis ecclesiarum cappellanis curatis, quod habeant in vulgari & Latino, constitutionem Innocentii III. editam in concilio generalis, quae incipit, *Omnis utriusque sexus*; & constitutionem Clementis papae, quae dirigitur fratribus Praedicatoribus, & incipit: *Quidam temere sentientes*. Item habeant illam constitutionem Martini, quae dirigitur fratribus Minoribus, quae incipit, *Ad fructus uberes*. & eas diligenter intelligant, & populo exponant: quod ipsa praedicatoribus districte praecipimus observare.“ Hervorhebungen im Original.

88 Congar, *Aspects ecclesiologiques* (wie Anm. 2), 50.

Prälaten fest, der die Gesandtschaft an den Papsthof wiederum flankierend unterstützte.⁸⁹

Wie ausgeführt wird, seien die Priester erstens anzuhalten, den Gläubigen zu erklären, dass bei Strafe der Exkommunikation und der Verweigerung des Begräbnisses der Kanon *Omnis utriusque sexus* einzuhalten sei, den viele Päpste oft publiziert hätten und der über jeden Zweifel erhaben sei.⁹⁰ Zweitens seien die Materien bekanntzumachen, in denen die Päpste den Bischöfen die alleinige Beichtvollmacht reserviert hätten, was wiederum von Gelehrten wie Hostiensis, Raymond von Penafort, Bonaventura und anderen großen Männern sowie von Papst Clemens IV. bestätigt worden sei.⁹¹ Drittens sei auf den Diözesansynoden öffentlich zu verkünden, dass alle Gemeindemitglieder, die bereits bei einem Bettelordensbruder gebeichtet hätten, nichtsdestoweniger all ihre Sünden einmal im Jahr dem Ortspfarrer zu beichten hätten. Wer daran zweifele, dem solle *Ad fructus uberes* vorgelesen werden. Ausreichende Mengen von Kopien des Privilegs seien zu diesem Zweck an alle Priester und Äbte (also offenbar die Vorsteher der ebenfalls in der Seelsorge aktiven alten Mönchsorden) zur Verfügung zu stellen.⁹² Tatsächlich finden sich die entsprechen-

89 Vgl. A. G. Little, Measures Taken by the Prelates of France against the Friars, in: Miscellanea Francesco Ehrle. Vol. 3: Per la storia ecclesiastica e civile. (Studi e testi, Vol. 39.) Rom 1924, 49–66; zur Datierung und Einordnung Hödl, Theologiegeschichtliche Einführung (wie Anm. 1), CIV–CV.

90 Little, Measures (wie Anm. 89), Nr. I, 50: „[1] In primis precipiant sacerdotibus prelati in sinodis suis quod consilium Omnis utriusque sexus, quod est in titulo de penitentiis et remissionibus, legatur pupplice in ecclesia eorundem omnibus parochianis suis in latino et in lingua materna, et pupplicentur ea que in consilio continentur, et contra non seruantes consilium pene imponatur [et] scilicet quod excommunicentur viui et morientes careant ecclesiastica sepultura: et in ipsa sinodo consilium illud coram sacerdotibus legatur et diligenter ponatur, et istud precipitur a papa in consilio quod frequenter pupplicetur.“

91 Ebd. 51: „[2] Item dicant presbiteri populo quod de casibus episcopis reseruatis predicatorum et minores quempiam non possunt absoluere, quia non est eis a papa commissum, immo prohibitum: et legantur casus in latino et in materna lingua et in sinodo, et quilibet legat in sua parochia, et qui sunt illi casus dicatur: sunt isti [...]. Et hii casus nominantur in diuersis summis domini Hostiensis fratris Reymondi, fratris Bonaventurae, et multis aliis; et quod de istis casibus non possunt absoluere, expresse dicit dominus Clemens in sua constitutione Clemens etc. Legatur in sinodo et fiat copia sacerdotibus et abbatibus qui habere voluerint, ut si fratres contrarium dixerint, per litteram pape de mendacio conuincantur: et est constitutio Clemens etc. et sequitur infra.“

92 Ebd.: „[3] Item dicatur pupplice in sinodo quod quantumcunque fratres audiant confessiones in casibus [sibi concessis] tamen confessi eis de eisdem tenentur nichilominus confiteri semel in anno proprio sacerdoti parochiali secundum quod dicit priuilegium domini Martini quod incipit Ad fructus uberes, et legatur in sinodo in lingua materna si necesse fuerit; et fiat copia omnibus sacerdotibus et abbatibus, ut si fratres contrarium dixerint uel predicauerint, per textum littere de mendacio conuincantur: priuilegium Martini sequitur infra.“

den Rechtstexte mehrfach sowohl in Latein wie in der Volkssprache überliefert, so dass der Weg bis zum Ohr der Laien vorbereitet war.

Diese Anweisungen zur detaillierten Instruktion des Laienpublikums sollten diesem aber kaum die Feinheiten der widerstreitenden Bußtheologien auf Universitätsniveau nahebringen. Die Verlesung der widersprüchlichen Privilegien und der sie jeweils unterstützenden Autoritäten – Konzil, vorherige Päpste, gelehrte Autoritäten – zielten stattdessen darauf, dem Laienpublikum buchstäblich die Kompliziertheit und Beschränkungen der Rechte der Orden vor Augen zu führen. In demselben Text wurde auch eine kontrastierende Erläuterung der Rechte des Klerus vorgeschrieben, die diese Strategie ganz unzweifelhaft bestätigt und weiter erläutert:

„Item, es soll dem Volk gesagt werden, dass die Bischöfe, die an Stelle der Apostel stehen, und die Priester, die an Stelle der zweiundsiebzig Apostelschüler stehen, ihre Macht zur Absolution der Gemeindemitglieder vom Herrn Jesus Christus empfangen haben [...]. Die Ordensbrüder dagegen haben sie nicht von Christus und vom Papst höchstens eine geringe Macht – beziehungsweise ist sie, wenn sie sie überhaupt haben, zweifelhaft, da sie dies behaupten, wir es aber bestreiten [...]. Daher soll dem Volk gesagt werden: ‚Haltet Euch an das Sichere und lasst das Unsichere sein! Bringt nicht Eure Seelen in Gefahr, sondern haltet Euch an den Weg, der sicher ist und bleibt bei Euren Priestern, die über Eure Seelen Gott Rechenschaft ablegen müssen‘. Diese Argumentation pflegte die Laien immer sehr zu bewegen.“⁹³

Die Wendung an die Gemeinden bewirkte hier ähnlich wie die Wendung an die Universität wiederum eine Verknüpfung verschiedener Öffentlichkeiten, die eine Vermischung typischer Argumentationsformen nach sich zog: Der sakralisierte rituelle Rahmen klerikaler Versammlungen und Universitätspredigten erlaubte eine Aufladung der rechtlichen und theologischen Sachargumente, die so zur Mobilisierung instrumentalisiert wurden. Ähnlich verhielt es sich offenbar auch mit der offiziellen Verkündung derartiger Anweisungen auf Diözesansynoden und im Rahmen örtlicher Gottesdienste. Sie erlaubten es, die Botschaft der Prälaten in einem rituel-

93 Ebd. 52: „Item dicatur populo quod prelati, qui tenent locum apostolorum, et curati, qui tenent locum LXX duorum discipulorum, absoluendi parochianos suos a domino Iesu Christo receperunt potestatem [...]. De fratribus uerum est quod non habent a Christo nec a papa nisi modicam, aut saltem, si habent, dubium est propter affirmatiuam eorum et negatiuam nostram. Vnde dicatur populo: Teneatis certum et dimittatis incertum; non ponatis animas vestras in periculo, set viam teneatis que certior erit et adhereatis curatis vestris qui de animabus vestris tenentur deo respondere. Ista ratio multum consueuit mouere laicos.“

len Rahmen und mit voller amtlicher Autorität zur Geltung zu bringen. Den Laien brachte man freilich einander widersprechende gelehrte und kirchliche Autoritäten und widerstreitende Rechtstexte hauptsächlich nahe, um deren Zweifelhaftigkeit zu inszenieren und so den Status quo zu wahren.

Es können kaum Zweifel bleiben, dass die französischen Prälaten mit derartigen Strategien direkt an die Gemeinden als Öffentlichkeit appellierten – denn die Laien hatten allen Beschwörungen zum Trotz durchaus einige Macht, gewissermaßen ‚mit den Füßen‘ für die mendikantische Seelsorge abzustimmen und testamentarische Verfügungen und Schenkungen nach eigenem Gutdünken zu vergeben. Gleichzeitig war die öffentliche, synodale Inszenierung der widerstreitenden Meinungen von Klerus und Konzil beziehungsweise Ordensbrüdern und Papst jedoch auch eine flankierende Maßnahme, die die gleichzeitige Gesandtschaft der Prälaten an den Papsthof unterstützen sollte. Entscheidend für diese Strategie war nach wie vor der Gedanke, dass der Papst das Privileg *Ad fructus uberes* auszulegen gezwungen war, solange es offensichtlich widersprüchlich war. Vor diesem Hintergrund war es opportun, unter den Universitätsangehörigen und notfalls auch unter den Laien bestehende Widersprüche breitzutreten.

Dennoch scheint sich vor diesem Hintergrund ein Wandel der Funktion der entstehenden übergreifenden Öffentlichkeit abzuzeichnen: Die zwischen kirchlichen Versammlungen, universitären und diözesanen Kommunikationsnetzwerken konstituierte Öffentlichkeit war durchaus weiterhin Ort des Protestes. Sie wurde jedoch auch Adressat von Argumenten in einer laufenden Streitsache. Anders als im Vorfeld des II. Konzils von Lyon wurden die Argumente nun nicht mehr nur an den Papst, sondern gleichzeitig (und gar vorher) an die Öffentlichkeit gerichtet. Man nahm also nicht nur in Kauf, den Papst unter Zugzwang zu setzen, was sich in der face-to-face-Kommunikation 1274 als schwierig erwiesen hatte. Der durch die breite Veröffentlichung der eigenen Meinungen erzeugte Druck auf den Papst war wesentlicher Teil der Strategie der französischen Prälatenpartei.

V. Schlussüberlegungen – kirchliche Konfliktkulturen und Öffentlichkeiten im 13. Jahrhundert

Insgesamt zeigt sich schon im Rahmen der hier erfolgten oberflächlichen Analyse der Nutzung von Öffentlichkeit im Bettelordensstreit ein differenziertes Bild. Der Konflikt erlaubt prinzipiell, deutliche Eindrücke zur Konstitution von Öffentlichkeit im 13. Jahrhundert zu gewinnen. Es zeigen sich immer wieder Ansätze der Konsolidierung einer Öffentlichkeit, an die ‚appelliert‘ wurde und die somit zumindest gewisse Züge eines kritischen, als Widerlager von Herrschaft fungierenden Diskussionsforums trug.⁹⁴ Doch darf diese Debattenöffentlichkeit nicht als stabil und unveränderlich gedacht werden, sondern wurde prozesshaft und situativ hergestellt – insbesondere, indem in Konflikten verschiedene gesellschaftliche Rezipientengruppen über vorhandene Kommunikationskanäle angesprochen wurden, deren Botschaften und Medien dann in Zusammenhang gerieten. Transfervorgänge zeigten sich hier innerhalb einer schon bald relativ breit aufgefächerten Palette schriftlicher, mündlicher sowie ritualisierter Kommunikationsformen (zu denen genau genommen noch Bilder und Gebäude zu rechnen wären⁹⁵). Ein Beispiel für die resultierende Dynamik von Öffentlichkeit wäre etwa das ekklesiologische Modell Wilhelms von St. Amour, das in den Medien der gelehrten Streitschrift, der rituell aufgeladenen synodalen Predigt und schließlich der offiziösen Verkündung in Stadt- und Landpfarreien jeweils verschiedene Funktionen entwickelte, aber doch auch Querverbindungen zwischen den Diskursen schuf. In der mediävistischen Forschung werden die unterschiedlichen Ebenen derartiger Kommunikation häufig getrennt untersucht. Doch kann die ‚zusammengesetzte‘ und plurimediale Kommunikation als Grundlage öffentlicher Meinungsbildung auch als eigener Typus der Öffentlichkeit verstanden werden. Er entspricht demjenigen der reformatorischen Öffentlichkeit, in der verschiedene Medien, wie Robert Scribner sehr passend formulierte, wie in einer „Partitur“ zusammenspielten.⁹⁶

94 Vgl. zu diesem Aspekt von Öffentlichkeit hier nur *Jaspert*, Politische Öffentlichkeit (wie Anm. 6), 436.

95 Vgl. etwa zu Bildpropaganda der Bettelorden die Verweise in *Bruzellius*, Preaching, Building and Burying (wie Anm. 1); *Joanna Cannon*, Religious Poverty, Visual Riches. Art in the Dominican Churches of Central Italy in the Thirteenth and Fourteenth Centuries. New Haven/London 2013.

96 Vgl. *Robert W. Scribner*, Flugblatt und Analphabetentum. Wie kam der gemeine Mann zu reformatorischen Ideen?, in: Hans-Joachim Köhler (Hrsg.), Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit. Beiträge zum Tübinger Symposium 1980. (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Tübinger Beiträge zur Ge-

Fragt man weiter, welche Rolle der Rahmen synodaler Konfliktlösung im Bettelordensstreit spielte und wie dieser mit der Nutzung von Öffentlichkeit zusammenhing, muss die Antwort differenziert ausfallen: Je nach konkreter politischen Konstellation konnte dem Rahmen synodaler Entscheidungsfindung eine ganz unterschiedliche Funktion zuwachsen.

Deutlich ist zunächst, dass synodale Versammlungen kaum als Foren offener Diskussion genutzt wurden. Wo kontrovers verhandelt wurde, wie es offenbar auf dem II. Konzil von Lyon der Fall war, geschah dies zumeist in ausgelagerten Beratungen, die heute allenfalls noch über Hinterlassenschaften wie die Notizen und Entwürfe des Durhamer Rotulus greifbar sind. Die Situation der face-to-face-Öffentlichkeit blieb, etwa im päpstlichen Konsistorium 1274, zugleich wohl stark auf die Wahrung der Rangordnung und das Vermeiden von Ehrverletzungen und Gesichtsverlust ausgerichtet; dies ist auch für andere Situationen hinreichend untersucht.⁹⁷

Umso interessanter erscheinen im Fall des Bettelordensstreits die intensiven Querbezüge zwischen kirchlich-synodalen Beratungen und gelehrten Auseinandersetzungen an der Universität. Gerade die universitären Disputationen waren eine der wenigen kommunikativen Gattungen des Mittelalters, in denen kontroverse und sogar adversariale Äußerungen gegenüber Anwesenden institutionalisiert und habitualisiert waren. Die Pariser Quodlibet-Disputationen der Jahre 1282 und 1286, die offenbar zu wahren Schaukämpfen über die Bußtheologie und die Rechte der Bettelorden gerieten, dürften die Gemüter zwar kaum kalt gelassen haben – doch folgten sie ganz anderen Regeln der Ehr- und Gesichtswahrung als Begegnungen im höfischen oder synodalen Rahmen. Nicht nur war die universitäre Rangordnung eine andere als die kirchliche – die Verpflichtung zur sachlichen Diskussion sowie zur Antwort und wenn möglich Entkräftung vorgebrachter Argumente erlaubte auch, eine andere Form von kommunikativem ‚Zugzwang‘ herzustellen, als dies bei-

schaftsforschung, Bd. 13.) Stuttgart 1981, 65–76, hier 75–76. Vgl. zur reformatorischen Öffentlichkeit auch *ders.*, *For the Sake of Simple Folk. Popular Propaganda for the German Reformation*. 2nd. Ed. Oxford 1994; *Rainer Wohlfeil*, *Reformatorische Öffentlichkeit*, in: Karl Stackmann/Ludger Grenzmann (Hrsg.), *Literatur und Laienbildung im Spätmittelalter und in der Reformationszeit*. Symposium Wolfenbüttel 1981. (Germanistische Symposien, Bd. 75.) Stuttgart 1984, 41–54.

⁹⁷ Vgl. exemplarisch die Überlegungen in *Knut Görich*, *Die Ehre Friedrich Barbarossas*. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert. Darmstadt 2001, 36–57; *Johannes Helmrath*, *Rangstreite auf Generalkonzilien des 15. Jahrhunderts als Verfahren*, in: Stollberg-Rilinger (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren*. (wie Anm. 43), 139–173.

spielsweise durch eine fußfällige Bitte vor dem Herrscher geschah. Im Kontext der Pariser Auseinandersetzungen der 1280er Jahre ist etwa deutlich zu beobachten, wie universitäre Disputationen und bald auch universitäre Predigten allmählich als kommunikatives ‚Umfeld‘ der halbjährlich abgehaltenen synodalen Beratungen der Prälaten instrumentalisiert wurden: Sie übernahmen die Funktion der argumentativen Vorklärung und der Erarbeitung und Befestigung von Konfliktpositionen, die auf anderen Synoden meist den informellen Beratungen und Besprechungen einzelner Teilnehmer im nichtöffentlichen Raum, auf den großen Konzilien des Spätmittelalters schließlich auch dem städtischen Raum zugewiesen wurden.⁹⁸ Neben dem Schulterchluss von Professoren und Prälaten erlaubte die räumliche Fokussierung auf die Universitätsstadt Paris im Falle des Bettelordensstreits daher eine besonders effektive kommunikative Verknüpfung gelehrter Argumentbestände und politischer Entscheidungsfindung.

Wesentlicher für die Nutzung des synodalen Rahmens erscheint jedoch, dass beide Seiten des Konflikts versuchten, die religiöse Bedeutung und die Öffentlichkeitswirkung von Kirchenversammlungen möglichst für sich zu instrumentalisieren. Dies gelang im Falle des II. Konzils von Lyon vor allem dem Papsttum und den Bettelorden – obwohl auf dem Konzil de facto heftiger Widerstand gegen die Rolle der Orden artikuliert worden war, war er im veröffentlichten Beratungsergebnis, dem Dekret *Religionum diversitatem*, unsichtbar geworden. Die weitere Diskussion war zunächst abgeschnitten. Die großen Bettelorden waren durch den Konzilsbeschluss erheblich gestärkt.

Anders lag die Sache jedoch in Frankreich, wo Konflikte bereits seit den 1250er Jahren immer wieder situativ Öffentlichkeit generiert hatten und wo die Bibliotheken der Universität als ‚institutionelles Gedächtnis‘ bereitstanden. Die Schriften Wilhelms von St. Amour sollten etwa in der Bibliothek des Kollegiums der Sorbonne noch lange zugänglich bleiben, obwohl er selbst für seinen Traktat *De periculis novissimorum temporum* sogar der Häresie bezichtigt worden war.⁹⁹ Im Verlauf der 1280er Jahre wurden einige der Konzepte Wilhelms und seiner Mitstreiter prompt

98 Vgl. zu Letzterem wie oben *Miethke*, Die Konzilien als Forum (wie Anm. 8). Zu Mechanismen der Beratung im Umfeld von Synoden vgl. z. B. die Beiträge von *Ernst-Dieter Hehl* und *Andreas Pietsch* in diesem Band.

99 Vgl. zur Überlieferung der Schriften Wilhelms die Überlegungen Geltners in: *William of Saint-Amour, De periculis* (wie Anm. 25); *Szittyá*, The Antifraternal Tradition (wie Anm. 3).

neu aufgenommen, adaptiert und wiederum in der Konstitution übergreifender Öffentlichkeit verwendet. Die öffentliche Debatte entspann sich diesmal auf der Basis von synodal-kirchlichen und universitären Versammlungen in Paris und (soweit dies nachvollziehbar ist) auf der Basis der kirchlichen Kommunikationsstrukturen, also durch Diözesansynoden und Ansprachen in lokalen Kirchen. Da die ordensfeindlichen Prälaten offenbar einen substantiellen Teil des französischen Episkopats ausmachten, konnten sie insbesondere den Rahmen der Pariser Synoden dominieren. Zwar neigten einige Bischöfe wie der von Orléans den Bettelorden zu. Auch waren die Magister der Orden etwa auf der großen Versammlung vom 7. Dezember 1286 anwesend – doch die Versammlung konnte für die Botschaft der Ordensgegner monopolisiert werden. Die Öffentlichkeitswirkung einer Synode kam so in diesen Fällen wesentlich der Prälatenpartei zugute.

Die wenigen Quellen über die Versammlung von 1286 sowie über ihr Nachspiel in konkurrierenden Universitätspredigten und weiteren Debatten in Orléans zeigen zudem recht deutlich die besondere Funktion des synodalen Rahmens: Die rituelle Gestaltung einer Kirchenversammlung versah das Geschehen mit einer religiösen Bedeutung. Sie war nicht nur geeignet, um parteigebundene Botschaften über kirchliche Kommunikationskanäle zu publizieren, sondern bettete auch inhaltliche Standpunkte in übergreifende christliche Konzepte ein. Deutlich wird dies etwa an den Synodalpredigten von 1286 und vom Frühjahr 1287, in denen Simon von Beaulieu und Heinrich von Gent die allgemein christlichen, universal akzeptablen Themenkomplexe der Einheit durch Nächstenliebe und der apostolischen Nachfolge aufriefen, um ihre partikulare Position mit Legitimität zu versehen. Ähnlich verhält es sich mit der öffentlichen Auslegung der päpstlichen Privilegien als widersprüchlich in einer Situation, in der man eigentlich die Promulgation synodaler Beschlüsse erwarten würde. Anstatt zu einer Bekräftigung der verlesenen Texte wurde der rituelle Rahmen der Versammlung hier dazu genutzt, deren Gültigkeit sozusagen von offizieller Seite zu untergraben. Ähnlich verhielt es sich mit den vorgesehenen öffentlichen Erläuterungen der päpstlichen Privilegien und ihrer Widersprüche in den Ortskirchen, die ebenfalls die Autorität offizieller kirchlicher Verlautbarungen zu instrumentalisieren suchten.

Die rituellen und religiösen Aspekte synodaler Versammlungen – und übrigens speziell synodaler und zusätzlich universitärer Predigten – wurden also genutzt, um das Anliegen der Prälaten an der institutionalisierten Autorität der Gesamtkirche teilhaben zu lassen. Durch die Einbettung in den religiösen Rahmen und das kom-

munikative Netzwerk der Kirche gewannen die Streitpunkte nicht nur an Publizität, sondern auch an Nachdruck. Da eine Gattung wie die Predigt andere Wissensformen vermittelte als theologische oder rechtliche Argumentationen – nämlich religiöse Wahrheit anstelle wissenschaftlicher Hypothesen oder Meinungen – führte dies typischerweise sogar zu einer Dichotomisierung oder polemischen Zuspitzung der Inhalte.¹⁰⁰ Auch diese Zusammenhänge konnten im Falle der französischen Entwicklungen der 1280er Jahre von der Prälatenpartei instrumentalisiert werden.

Doch darf der längerfristige Rahmen der Ereignisse nicht vergessen werden. In der vergleichenden Betrachtung der Konfliktepisoden zwischen den 1250er und 1280er Jahren fiel hier eine graduelle Verschiebung der Funktion und Charakteristik der Wendung an verschiedene Teilöffentlichkeiten auf: Die öffentliche Kontroverse der 1250er Jahre zeigte zunächst wesentlich den Charakter eines demonstrativen Protests gegen bereits getroffene Entscheidungen. Im Vorfeld des II. Konzils von Lyon wurden Stellungnahmen dagegen zur Vorbereitung der Debatte eingereicht. In den konzertierten Aktionen der französischen Prälaten der 1280er Jahre wurden ebenfalls Argumentbestände entwickelt und zur Vorbereitung einer Entscheidung des Papstes publiziert, was der beobachtenden Öffentlichkeit eine durchaus höhere Rolle zuweist. Diesmal nutzte man freilich nicht nur den direkten Weg zum Papst, sondern wandte sich gleichzeitig und sogar vorbereitend an die universitäre Öffentlichkeit sowie an die Laien in den Diözesen.

Ein derartiges Verfahren wäre in einer höfisch-politischen Öffentlichkeit und sogar in einer Situation der face-to-face-Kommunikation problematisch gewesen – denn es erzeugte Zugzwang auf den oder die Entscheidungsbefugten. Sie durften in Situationen politischer Beratung eigentlich erwarten, im Vorfeld oder sogar vertraulich über kontroverse Positionen und ihren Hintergrund informiert zu werden.¹⁰¹ Gerade darin dürfte jedoch die spezifische Wirkung einer breiten öffentlichen Debatte liegen: Gegenüber einer höfisch-politischen oder städtischen Öffentlichkeit beruhte sie gerade nicht ausschließlich auf Kommunikation unter Anwesenden, sondern war zeitlich und räumlich entzerrt, was wiederum die engen Grenzen der

100 Vgl. mit weiteren Überlegungen *Steckel*, Professoren in Weltuntergangsstimmung (wie Anm. 5), 75–78.

101 Vgl. dazu *Althoff*, Spielregeln (wie Anm. 61), bes. die Kapitel: Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters, 157–184; Verwandtschaft, Freundschaft, Klientel. Der schwierige Weg zum Ohr des Herrschers, 185–198.

Rangordnung und der ‚Spielregeln‘ politischer Interaktion dynamisierte. Die fehlende persönliche Adressiertheit der Kommunikation erlaubte es, partikuläre Standpunkte sozusagen ‚verfrüht‘ vor einer Entscheidung zu publizieren und so zu verhindern, dass sie als Ergebnis der Entscheidung unsichtbar gemacht oder sozial isoliert wurden.

An den Konfliktepisoden des Bettelordensstreits wird diese Dynamik sehr deutlich sichtbar, doch dürfte sie sich verallgemeinern lassen und kann dann auch zur genaueren Einordnung synodaler Konfliktkultur herangezogen werden: Eine Synode oder ein Konzil bargen jeweils das Potential unterschiedlicher kommunikativer Rahmungen – einerseits konnten kurzfristige, stark auf persönliche Anwesenheit und Begegnung ausgerichtete Treffen stattfinden, die dann von den typischen Konventionen der face-to-face-Kommunikation und vor allem von der Rangordnung reguliert wurden. Größere Synoden boten durch ihre Dauer und das Zusammenspiel von formellen und informellen Beratungen und Erörterungen mehr Spielraum für die Thematisierung kontroverser Argumente, gerade wenn Elemente formalisierter Disputation ins Spiel kamen. Eine in Episoden ablaufende Konfliktserie wie der Bettelordensstreit (oder der Investiturstreit und viele spätmittelalterliche Reformbewegungen bis hin zur Reformation) bot dagegen einen maximalen Spielraum für die Konstitution und Nutzung plurimedialer und sozial übergreifender Öffentlichkeit, da sich synodale Versammlungen mit öffentlicher gelehrter Erörterung und populären Diskursen abwechseln und verknüpfen konnten. Dass die großen Konzilien des 15. Jahrhunderts als ‚Foren der öffentlichen Meinung‘ erscheinen, dürfte insofern viel mit ihrer zeitlich und räumlich auseinandergezogenen Struktur und ihrer Einbettung in die städtische und universitäre Kommunikationskultur zu tun haben. Wie sich hier zeigte, lassen sich die einzelnen Teilaspekte derartiger öffentlicher Debatten jedoch auch in anderen Konfliktkonstellationen des Mittelalters auffinden.

Wenn hier ‚schon‘ für das 13. Jahrhundert eine funktionierende, mit späteren Situationen großenteils vergleichbare kirchliche Öffentlichkeit postuliert wird, darf dies jedoch nicht so verstanden werden, als sei eine solche Struktur permanent etabliert worden. Noch wäre davon auszugehen, dass die hier beschriebenen Mechanismen des gewissermaßen ‚prospektiven‘ Appells an eine Öffentlichkeit zur Unterstützung der eigenen Position ältere Muster einer ranggeordneten politischen Öffentlichkeit auf der Basis von Anwesenheitskommunikation verdrängten. Ganz im Gegenteil bestanden diese Strukturen offensichtlich nebeneinander fort.

Dies zeigt sich überdeutlich im dramatischen Schlusspunkt der Kampagne der französischen Prälaten im Jahr 1290, als es nach vielen Versammlungen der ordensfeindlichen Partei erstmals im Rahmen eines ‚Nationalkonzils‘ zu einer direkten Konfrontation zwischen französischen Prälaten und Vertretern des Papsttums kam. In einer dramatischen und oft besprochenen Szene ließ der päpstliche Legat Benedikt Caetani, der spätere Papst Bonifaz VIII. († 1303), die französischen Prälaten mit ihrem Anliegen einer Neuauslegung des Privilegs *Ad fructus uberes* heftig abblitzen und erklärte die Diskussion für beendet.¹⁰² Den Widerstand der Universitätsangehörigen beantwortete er sogar mit Sanktionen. Als der hochbetagte Heinrich von Gent kämpferisch fragte, warum die Magister nicht über das Privileg disputieren dürften, wo sie doch sogar über das Evangelium disputierten, ließ Caetani ihn suspendieren und hielt der Universität eine donnernde Drohrede, in der er sogar ankündigte, das Pariser Studium notfalls komplett umstürzen zu wollen. Unter anderem verbot der päpstliche Legat den Magistern nunmehr nicht nur die Disputation, sondern auch die Predigt über einschlägige Themen. Wer immer noch Zweifel an der päpstlichen Position habe, so Caetani barsch, könne sich eine Erläuterung in Rom abholen.¹⁰³

Weder der französische Klerus noch die Universitätsmagister hatten dem viel entgegenzusetzen, denn in einer Situation des tatsächlichen Zusammentreffens hatte der päpstliche Legat als Bevollmächtigter der Kurie alle Trümpfe in der Hand. Seine Autorität und die der Kurie wurden von den französischen Prälaten ja nicht angezweifelt. Die Franzosen konnten daher nicht mehr tun, als ihr Anliegen lautstark

102 Vgl. Hödl, Die Disputation (wie Anm. 62), mit kritischen Anmerkungen zum Konzept eines ‚Nationalkonzils‘ sowie Hödl, Theologiegeschichtliche Einführung (wie Anm. 1), CVI–CIX; Elsa Marmursztejn, L’*autorité des maîtres: scolastique, normes et société au XIIIe siècle*. Paris 2007, 64–82; Heinrich Finke, Das Pariser Nationalkonzil vom Jahre 1290. Ein Beitrag zur Geschichte Bonifaz’ VIII. und der Pariser Universität, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 9, 1895, 171–182.

103 Vgl. den anonymen, vermutlich franziskanischen Bericht „De privilegio Martini“ über die Vorkommnisse in: Henryk Anzulewicz, Zur Kontroverse um das Mendikantenprivileg. Ein ältester Bericht über das Pariser Nationalkonzil von 1290, Archives d’histoire doctrinale et littéraire du Moyen Age 60, 1993, 281–291, hier 289–291: „Vos, magistri Parisienses, stultam fecistis doctrinam [...]. Sedetis in cathedra et putatis quod rationibus vestris regatur Christus. [...] Non sic, fratres mei, non sic! [...] Vidi vestras rationes, ait, et vere sunt secundum rationem solubiles. Sed hanc sic solve, praecipimus, in virtute oboedientiae sub poena officii et beneficii, ne aliquis magistrorum de cetero de dicto privilegio praedicet, disputet vel determinet occulte vel manifeste. Et qui de dicto privilegio dubitet, interpretationem a summo pontifice quaerat.“

zu Gehör zu bringen – was von Wilhelm von Maçon im Rahmen der Synode offenbar mit allem gebührenden Nachdruck erledigt worden war, von Caetani aber zunächst ausgesessen und schließlich nur mit Spott beantwortet wurde.¹⁰⁴

Seine barschen Worte an die französischen Prälaten und Magister erlauben es, das Bild durch zwei weitere Beobachtungen abzurunden: Seine Erläuterung an die Theologen, dass der Papst bereits entschieden habe und man sich eine Erläuterung der zweifelhaften Auslegung des Privilegs wenn nötig in Rom abholen könne, verlagerte die Diskussion in einen strikt rechtlichen Rahmen zurück, in dem der Papst die oberste Appellationsinstanz war und theologische Debatten nur eingeschränkten Platz haben konnten. Tatsächlich fügte Caetani in scharfer Beobachtung hinzu, dass sonst „ja jedes Privileg des apostolischen Stuhls durch die Umtriebe der Magister annulliert werden könnte“.¹⁰⁵ Zwar hätte innerhalb einer Synode theoretisch auch Raum für ausführliche theologische Erörterungen geschaffen werden können – doch hatte der päpstliche Legat aufgrund seines Ranges darüber Entscheidungsfreiheit, und er nutzte seine Verfahrenshoheit, um die Debatte abzuschneiden.

Die Worte Caetanis an Wilhelm von Maçon, den Sprecher des Episkopats, der selbst bereits mehrere erfolglose Gesandtschaften an die Kurie geleitet hatte, stellen einen anderen Zusammenhang heraus. Ihn lobte der Legat spöttisch wegen der großen Kosten und Mühen, die er in seinen vergeblichen Bemühungen um eine Änderung des Privilegs auf sich genommen hätte, und meinte, Wilhelm wolle offenbar seine Erfolglosigkeit durch sein stürmisches Auftreten ausgleichen.¹⁰⁶ Dies stellte dieselbe Tatsache in den Vordergrund wie Caetanis an die Magister geäußerte Drohung, notfalls das Pariser Studium aufzulösen: Die französischen Magister und Prälaten mochten in Frankreich in einer Majoritätsposition sein – doch in Rom waren sie es nicht. Ihr Anliegen hatte regionale Dimensionen, da der Konflikt zwischen Bettelorden und Klerus in anderen Regionen anders verlaufen war. Sie hatten zudem auch eine kirchliche Öffentlichkeit bei aller Mühe nur an spezifischen Brennpunkten herstellen und durchdringen können. Man mochte also den Lärm ihrer *gravis et*

104 Vgl. ebd. 288 f.

105 Ebd. 289: „Posset enim sic omne privilegium sedis apostolicae per versutias magistrorum annullari.“

106 Vgl. ebd. 288: „Surgens dominus Benedictus fit silentium indicebat, dicens: O fratres coepiscopi, vestrae caritati dominum Ambianensem, vestrum procuratorem et advocatum, diligentissime recomendo. Ipse enim pro vobis in curia Romana contra dictos fratres Minores ardentissime laboravit et tamen parum profecit, volens hic supplere, in quibus se sensit in curia Romana deficere, et, ut cernitis, propter nos consumptus est laboribus et expensis.“

clamosa querela bis an die Kurie hören – doch waren die Franzosen dort in der Unterzahl. Caetani und vor allem die Theoretiker der Orden stellten also gegen den erbitterten Protest des französischen Klerus die päpstliche *sollicitudo omnium ecclesiarum*, die ihnen eine über Partikularinteressen erhabene, übergeordnete Position zuwies.¹⁰⁷ Die französischen Bischöfe sahen auch hier offenbar keinen Ausweg und gaben klein bei – obwohl sie durchaus kurz vor dem Ziel gewesen sein dürften. Es war im Jahr 1300 Caetani selbst, der als Bonifaz VIII. mit der Bulle *Super cathedram* ihrem Drängen nachgab und die Privilegien der Bettelorden doch beschnitt. Möglicherweise ließen sich die französischen Kleriker von seinem polternden Auftreten auf der Pariser Synode 1290 etwas zu schnell beeindrucken.

Der heftige Zusammenstoß von französischer Prälatenpartei und päpstlichem Legaten im Rahmen des Pariser ‚Nationalkonzils‘ dokumentiert so einen Prozess, der dem graduellen Aufbau einer Debattenöffentlichkeit in Frankreich komplementär ist und ebenfalls Aufschlüsse über mittelfristige Verlaufsprozesse kirchlicher Konfliktkultur erlaubt: Eine plurimediale, beobachtende Öffentlichkeit konnte nicht nur durch öffentliche Agitation als Konfliktforum neben kirchlichen Versammlungen etabliert werden. Gerade im Rahmen von Synoden konnte eine solche Debatte von den Konventionen der Anwesenheitskommunikation und der kirchlichen Rangordnung auch wieder eingeholt und gewissermaßen ‚zusammengefaltet‘ werden – die Regeln der Anwesenheitskommunikation dominierten also zumindest dem Prinzip nach. Sie blieben freilich stark auf konkrete, situative Mächtelkonstellationen bezogen, und diese konnten auf regionaler und auf gesamtkirchlicher Ebene erheblich variieren. Die laute Kampagne der französischen Prälaten dürfte insofern durchaus Druck auf das Papsttum aufgebaut haben und sollte ja kurze Zeit später auch Erfolg haben. Doch konnte die Stellung der Bettelorden lange Zeit durch andere Machtfaktoren gestützt werden – ihre besser gelungene Einbettung in anderen europäischen Regionen, nicht zuletzt aber auch ihre Förderung durch weltliche Herrscher.

Der französische Bettelordensstreit des 13. Jahrhunderts erscheint somit wesentlich als Konflikt zwischen dem römischen Zentrum und einer regionalen Periphe-

107 Vgl. den Bericht ebd. 288f. und *Brian Tierney*, From Thomas of York to William of Ockham. The Franciscans and the Papal *Sollicitudo Omnium Ecclesiarum* 1250–1350, in: Joseph D’Ercole/Alphons M. Stickler (Eds.), *Comunione Interecclesiale, Collegialità, Primato, Ecumenismo*. Acta Conventus Internationalis de Historia Sollicitudinis Omnium Ecclesiarum. 2 Vols. Rom 1972, Vol. 2, 605–658.

rie, was ihn von den weiter ausgreifenden kirchlichen Krisen des 14. und 15. Jahrhunderts unterscheidet. Inwiefern sich im Verlauf des Konflikts auch eine regionale, auf Frankreich bezogene Kultur öffentlicher Kommunikation oder gar eine spezifische Konfliktkultur etablierte, wäre insofern eine interessante Frage. Als Ergebnis wird man festhalten dürfen, dass gerade die enge Verknüpfung synodaler Konfliktlösung und universitärer sowie kirchlich-diözesaner Öffentlichkeiten im Frankreich der 1280er Jahre ein aufschlussreiches Fallbeispiel für die Konstitution kirchlicher Öffentlichkeit und die regionale Entwicklung von Konfliktkultur bietet. Zukünftige Forschungen werden möglicherweise klären können, inwieweit die Abläufe sich mit früheren und späteren Ereignissen und mit anderen Regionen vergleichen lassen.